



Die KESB als Vermittlerin von Arbeitsbündnissen
«Autonomieförderung besteht auch darin, Experimente mit einem Risiko zuzulassen»

Entscheide gemeinsam aushandeln
Im Gespräch: Drei Projekte des NFP 76 formulieren Impulse für die aktuelle Praxis im Kinderschutz

Das psychiatrische Gutachten - eine weichenstellende Instanz?
Ein Kolloquium zur psychiatrischen Begutachtung im Spannungsfeld zwischen Pflege und öffentlicher Sicherheit

Bulletin NFP 76 · Nr. 2

Schlaglichter auf Fürsorge und Zwang in der Gegenwart

Einblicke in die Forschung des NFP 76

Schlaglichter auf Fürsorge und Zwang in der Gegenwart. Einblicke in die Forschung des NFP 76

Zahlreiche Projekte des NFP 76 forschen mit Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend seelisch und körperlich tief verletzt wurden. Hier stellen sich ethische Fragen der Forschung mit Menschen nach traumatischen Erfahrungen.

8

Wenn das Recht heute Eingriffe in Lebenswege regeln muss, bleibt oberste Richtschnur der Schutz der hilfsbedürftigen Person und deren Befähigung zur Selbstbestimmung. Aktuelle Herausforderungen im Umgang mit Eingriffen in Lebenswege aus der Perspektive des Rechts.

13

Eingriffe in den eigenen Lebensweg erleben nicht nur Erwachsene und ältere Menschen, sondern auch Kinder und Jugendliche häufig als unzulässige Fremdbestimmung. Arbeitsbündnisse im Kontext von Zwangsmassnahmen – eine Herausforderung für alle Beteiligten.

16

Eingriffe in Lebenswege heute – Eine Aussen-sicht der Anlaufstelle KESCHA, Kindes- und Erwachsenenschutz.

19

Die KESB kann in der Regel nicht selbst Arbeitsbündnisse eingehen, muss sie aber ermöglichen und vermitteln. Dies bedingt, dass die Behörde die Logik der Entstehung und Gestaltung von Arbeitsbündnissen versteht, beachtet und fördert.

23

Im Spannungsverhältnis von Selbständigkeit und Fürsorge: Junge Geflüchtete, die als Minderjährige unbegleitet in die Schweiz kommen und hier Asyl beantragen, sind mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert, u.a. mit der Bewältigung von institutionellen und sozialen Übergängen.

40

Ein psychiatrisches Gutachten ist kein Aktenstück oder Beweismittel wie jedes andere: Die Konsequenzen einer bestimmten Diagnose oder einer spezifischen Empfehlung können für das weitere Leben der begutachteten Person folgenschwer sein. Rückblick auf ein interdisziplinäres Kolloquium.

48

Entscheide gemeinsam aushandeln: Drei Projekte des NFP 76 tauschen sich aus zu Fragen der Abklärung und Entscheidungsfindung im Kinderschutz und formulieren Impulse für die aktuelle Praxis.

30

Verbesserungen im Bereich des Kinderschutzes: 12 Empfehlungen an die Akteur:innen der Fremdplatzierung von Minderjährigen in den Kantonen Wallis und Tessin.

57



EDITORIAL

Spannungsfelder zwischen Fürsorge und Zwang gab es in der Vergangenheit, gibt es in der Gegenwart und wird es in Zukunft weiter geben. Das zweite Bulletin des NFP 76 fokussiert auf die Gegenwart. Es lenkt den Blick auf die Bedeutung von Zwangsmassnahmen für die Selbstbestimmung Betroffener. Und es zeigt, wie das Verhältnis von Zwangsmassnahmen und Selbstbestimmung aufeinander abgestimmt sein muss, damit alle Beteiligten Gehör finden und die Betroffenen gebührende Unterstützung erfahren. In diesem Bulletin beziehen wir hierzu Wissen und Erfahrung aus vier Quellen ein. Eine erste Quelle stellen Forscher und Forscherinnen aus vier NFP 76 Projekten

dar, die Einblick in ihre Ergebnisse geben. Eine zweite Quelle ist die Fachsicht von drei Mitgliedern der Leitungsgruppe des NFP 76 auf das Spannungsfeld Fürsorge und Zwang. Als dritte Quelle dient ein Gespräch der Beauftragten für Wissenstransfer mit drei Forscherinnen aus unterschiedlichen Disziplinen. Sie unterhalten sich darüber, wie Entscheidungen im Umfeld von Fürsorge und Zwang gegenwärtig erfolgen und wie die Prozesse bis zu einer möglichen Massnahmenumsetzung idealtypisch ausgestaltet sein müssen. Eine vierte Quelle ist die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA). Sie stellt ihr Aktionsfeld vor. Die KESCHA wird vielfach von Betroffenen genutzt, die sie sich bei Massnahmen parteiisch behandelt fühlen. Alle Beiträge verbindet ein übergeordnetes Thema: Wie lassen sich Zwangsmassnahmen mit dem Prinzip der Selbstbestimmung vereinbar gestalten, damit die Auswirkungen auf den Lebensweg nicht integritätsverletzend sind?

Zuerst ist festzuhalten, dass es unbestritten ist, dass Eingriffe in den Lebensweg von Individuen nur auf rechtlichen Grundlagen erfolgen dürfen und dabei der Grundsatz gilt, dass ein Eingriff zum Schutz der Person und nicht in erster Linie zum Schutz der Gesellschaft oder zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Normvorstellungen erfolgen darf. Allerdings stimmt die Praxis nicht immer mit diesem gesetzlichen Anspruch überein. In Themenfeldern mit hohem Aktualitätsbezug zeigen sich weiter zu klärende rechtliche Zuständigkeiten, die politisch diskutiert werden müssen. In diesem Bulletin werden diesbezüglich Fragen nach der Befähigung zur Selbstbestimmung als Teilgehalt des Grundrechts auf persönliche Freiheit thematisiert, ebenso Fragen nach der Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter an der Schnittstelle zwischen Asylrecht und Kinderschutz sowie Fragen zum Zusammenspiel von Verhältnismässigkeit, Subsidiarität, Komplementarität und Verschuldensunabhängigkeit bei Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Betroffene Menschen erleben Massnahmen mit Zwangscharakter oft als Verletzung der Selbstbestimmung. Allerdings bewerten sie die Massnahmen nicht immer nur negativ. In mehreren Beiträgen wird aufgezeigt, dass die Vorlaufzeit bis zur Umsetzung von Massnahmen ein langer Prozess ist, der aus ineinandergreifenden Phasen besteht: Abklärung, Entscheidungsfindung und Massnahmenumsetzung. Jede Phase ist von hoher Bedeutung. Diese Gleichgewichtung spiegelt sich jedoch wenig

im öffentlichen Diskurs. Dort erhält meist die Massnahmenumsetzung grössere und vielfach negative Aufmerksamkeit.

Im Vordergrund der Abklärung steht die Informationsermittlung. Mitunter werden bereits in dieser Phase erste, niederschwellige Massnahmen erprobt, um dem Subsidiaritätsprinzip folgend eine einschneidendere Massnahme zu verhindern. Die Entscheidungsfindung erfolgt idealerweise aus einer Gesamtschau, d.h. unter Einbezug aller fachlichen Erwägungen und den vielfach divergierenden Perspektiven der Betroffenen im sozialen Umfeld. Geschieht die Umsetzung eines sorgfältig abgeklärten und begründeten Entscheids nicht umsichtig und nahe beim Menschen, kann der gesetzliche Zweck einer grösstmöglichen Selbstbestimmung und Integritätswahrung der betroffenen Person kaum erreicht werden. Um eine erfolgreiche Umsetzung zu erlangen, bedarf es umfassender zeitlicher, fachlicher und personeller Ressourcen.

Das Bulletin gibt Hinweise dazu, wie es gelingen kann, Abklärung, Entscheidungsfindung und Massnahme optimal aufeinander abzustimmen. Zudem zeigt es auf, wie sich im Diskurs die unterschiedlichen Sichtweisen von Fachpersonen und Betroffenen im Spannungsfeld Fürsorge und Zwang annähern können. Dies ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil Zwangsmassnahmen Eingriffe in das Leben sind. Umso mehr erfordert deren integritätswahrende Umsetzung einen respektvollen Beitrag aller Beteiligten.



Alexander Grob, Prof. Dr., Präsident der Leitungsgruppe NFP 76, Lehrstuhl für Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Fakultät für Psychologie, Universität Basel

Dialogveranstaltungen des NFP 76

Erste Erkenntnisse und Impulse des NFP 76 wurden in einer Reihe von Veranstaltungen zur Diskussion gestellt, im Dialog zwischen Forschung und Praxis unter Einbezug der Betroffenenperspektive gespiegelt sowie im aktuellen Umfeld verortet.

Eine erste Dialogveranstaltung zu «Fremdplatzierungen und ihren Auswirkungen auf Lebenswege» fand Ende 2021 statt. Im März 2022 wurde je ein Dialog zu «Partizipation im Kindes- und Erwachsenenschutz» in Lausanne und Zürich gemeinsam mit der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES organisiert und durchgeführt. Anfang Juni fand die Dialogveranstaltung zum Thema Kinderschutz und «Eingriffe in Familien: gestern und heute» im Tessin statt.

Die fünfte und letzte Dialogveranstaltung zu «Steuerung und Finanzierung im Kinderschutz» wird am 20. September 2022 in Bern durchgeführt.

Information und Anmeldung sowie Newsletter NFP 76 unter www.nfp76.ch

Ethische Fragen der Forschung mit Menschen nach traumatischen Erfahrungen

Monika Bobbert

Trauma ist das griechische Wort für Verletzung oder Wunde. Zahlreiche Projekte des NFP 76 forschen mit Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend seelisch und körperlich tief verletzt wurden –, einer Zeit, in der sie in besonderer Weise auf andere angewiesen und ihnen ausgeliefert waren.

Besondere Verletzbarkeit durch Wunden und Narben fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Als Pflege- oder Adoptivkind in einer Familie oder Einrichtung oder im Kontakt mit Behörden oft nur als «Mittel» und nicht immer zugleich als Mensch mit Würde und Rechten angesehen zu werden beschädigt das Vertrauen, von den Mitmenschen und der Gesellschaft als Individuum anerkannt zu werden und Einfluss auf ein Geschehen nehmen zu können. Die Betroffenen haben Schwierigkeiten, den Alltag oder herausfordernde Situationen zu bewältigen, und sehen teils keinen Sinn mehr im Leben, was in suizidale Gedanken und Handlungen münden kann.

Auch wenn Menschen, die durch «fürsorgerische Zwangsmassnahmen» und «Fremdplatzierungen» auf verschiedene Weise gedemütigt wurden, vielleicht gelernt haben, mit ihren Wunden und Narben zu leben, bedürfen sie besonderer Rücksicht, wenn sie um ihre

Mitwirkung an einem Forschungsprojekt gebeten werden.

Forschung: Untersuchung von Einzelfällen zur Generierung übergeordneter Erkenntnisse

Um gesellschaftliches und staatliches Unrecht aufzuarbeiten und daraus für die Zukunft zu lernen, hat der Schweizer Bund Forschungsmittel in erheblichem Umfang zur Verfügung gestellt. Ein gutes Anliegen, doch müssen die Forscher:innen mit genau den Menschen arbeiten, denen schweres Unrecht geschehen ist. Sie sehen Fallakten ein, führen Interviews, interpretieren Lebensläufe und Kontexte und analysieren Interaktionen der Betroffenen mit Autoritätspersonen und Behörden.

In der Forschung geht es nicht um Begleitung oder Therapie, sondern um Aussagen, die über die Einzelpersonen hinausweisen. Vorgegebene Fragestellungen sollen mit einer wissenschaft-

lichen Methode bearbeitet werden, was sich unter anderem in Distanz zum «Forschungsgegenstand», der Forderung nach Repräsentativität und Vergleichbarkeit äussert. Damit besteht aber die Gefahr, dass die von traumatischen Erfahrungen gezeichneten Menschen durch die Forschung nochmals «instrumentalisiert» werden.

Ethik der Forschung mit besonders verletzlichen Menschen

Eine Ethik der Forschung am Menschen zeigt neuralgische Fragen auf und begründet normative Schutzvorgaben. Zu Beginn von Forschungsprojekten mit besonders verletzlichen Menschen ist daher zu fragen: Wie können die Forschenden dafür Sorge tragen, dass die betroffenen Personen nicht erneut belastet, in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt oder in ihrer

Vorerfahrung bestätigt werden, dass sie ein Geschehen – hier die sozial erwünschte Teilnahme an Forschung – wieder einmal nicht kontrollieren können?

Es beginnt schon mit der Kontaktaufnahme: Wie lässt sich gewährleisten, dass niemand kontaktiert wird, der nicht an seine Vergangenheit erinnert werden oder keinesfalls riskieren möchte, dass die eigene Familie z.B. von dem bislang verschwiegenen Heimaufenthalt erfährt? Hier ist es gut, wenn Betroffene im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung des Solidaritätsbeitrags ihrer Bereitschaft zur Forschung bereits schriftlich Ausdruck verleihen



haben. Bei anderen Kontaktaufnahmen ist es geboten, vorsichtig «allgemein» anzufragen, damit die Betroffenen eventuell äussern können, dass es sich wohl um eine Personenverwechslung handeln müsse.

Die Bereitschaft zur Mitwirkung hängt zudem von der Art des Projekts ab: Wie muss die Information über ein Forschungsprojekt aussehen, damit die angefragten Personen verstehen,

den Teilnehmenden «Respekt vor der Wunde» und eine der Interviewsituation angemessene Anteilnahme entgegenbringen. Denn es ist zu vermeiden, dass sich Interviewte «ausgefragt» fühlen oder enttäuscht sind, wenn z.B. trotz intensiver, persönlicher Selbstauskünfte kein weiterer Kontakt mehr vorgesehen ist.

Wenn der Blick betroffener Personen in die Vergangenheit gelenkt wird, kann

„ Es ist zu fragen: Wie können die Forschenden dafür Sorge tragen, dass die betroffenen Personen nicht erneut belastet, in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt oder in ihrer Vorerfahrung bestätigt werden, dass sie ein Geschehen – hier die sozial erwünschte Teilnahme an Forschung – wieder einmal nicht kontrollieren können? „

was auf sie zukommt? Welche positiven Seiten, aber auch welche zeitlichen und sonstigen Belastungen oder Risiken kann eine Teilnahme mit sich bringen? Zudem muss den angefragten Personen ermöglicht werden, sich ein Urteil über das Forschungsziel zu bilden: Möchte ich als Betroffene/r einen Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen, die das Projekt verfolgt, leisten? Wie bei jeder Forschung am Menschen müssen die Teilnehmenden um ihr Recht, jederzeit «aussteigen» zu können, wissen.

Wenn Menschen an einem Forschungsprojekt mitwirken, erhoffen sie sich vielleicht Trost und Besserung ihres Zustands. Die Forschenden müssen einerseits diesem Missverständnis durch Information und Strukturierung der Situation vorbeugen, andererseits

dies zur weiteren Bewältigung beitragen, aber auch zur erneuten Konfrontation mit negativen Erinnerungen und Gefühlen. Wer hilft einer Person, wenn diese nachhaltig in ein Stimmungstief gerät, weil die verletzende Vergangenheit und damit alle negativen Gefühle in die Gegenwart geholt worden sind? Die Forschenden selbst – aus Disziplinen wie Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft o.a. – mögen überfordert sein. Doch müssen sie ihre Teilnehmer:innen auf diese Möglichkeit hin ansprechen und sie zuverlässig an Stellen weitervermitteln, die kompetent helfen können.

Wenn Forscher:innen menschliches Leid beforschen

Schliesslich sollte das Forschungsteam

Vorsorge treffen für den Fall, dass die eigenen Mitarbeiter:innen sekundäre Traumatisierungen erleiden. Beim Zuhören oder Nachlesen verletzender Ereignisse und Erfahrungen wird Leid geteilt. Forscher:innen reagieren unterschiedlich, müssen jedoch wissen, wann sie Symptome einer Belastungsstörung erleben und an wen sie sich dann wenden können.

Insgesamt muss eine ethisch verantwortliche Forschung am Menschen die

besonderen Verletzbarkeiten der Teilnehmenden antizipieren und entsprechend Vorsorge treffen.



Monika Bobbert, Prof. Dr., Mitglied der Leitungsgruppe NFP 76, Seminar für Moraltheologie, Katholisch-Theologische Fakultät, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Im Blick der Forschung: Ursachen und Wirkungen von Eingriffen in Lebenswege

Das Nationale Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) befasst sich mit den Wirkmechanismen von Fürsorge und Zwang in Geschichte, Gegenwart und Zukunft.

Behördliche Massnahmen gegenüber Erwachsenen und Minderjährigen – in der Öffentlichkeit bekannt als Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – erfolgten vor 1981 als Teil des staatlichen Fürsorge- und Vormundschaftswesens nach kantonalen Praxen und mit kaum existenten Verfahrensrechten. Die Massnahmen führten immer wieder zu Eingriffen in das Leben Betroffener. Bundesrat und Parlament anerkennen heute das Leid, das Betroffenen durch die Missachtung von Grundrechten zugefügt wurde.

Um fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – darunter auch privat veranlasste – in einem breiten Kontext zu untersuchen, beauftragte der Bundesrat den Schweizerischen Nationalfonds SNF am 22.02.2017 mit dem Nationalen Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft» (NFP 76).

Konkret verfolgt das NFP 76 folgende Ziele:

1. Analyse von Merkmalen, Mechanismen und Wirkungsweisen der schweizerischen Fürsorgepolitik und -praxis;
2. Identifikation von möglichen Ursachen für integritätsverletzende sowie integritätsfördernde Fürsorgepraxen im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlicher Ordnung und individuellen Rechten;
3. Untersuchung der Auswirkungen der Fürsorgepraxen auf die Betroffenen.

[Download Programmporträt](#)

Aktuelle Herausforderungen im Umgang mit Eingriffen in Lebenswege aus der Perspektive des Rechts

Alexandra Jungo

Wenn das Recht heute Eingriffe in Lebenswege regeln muss, bleibt oberste Richtschnur der Schutz der hilfsbedürftigen Person und deren Befähigung zur Selbstbestimmung.

Das NFP 76 «Fürsorge und Zwang – Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft» setzt sich mit dem Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang aus der Sicht zahlreicher Disziplinen und auf einer langen Zeitachse auseinander. Die Frage, wie das Recht heute mit den Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang umgeht, ist ein kleiner Ausschnitt davon, der aber von unmittelbarer Bedeutung ist:

Welche Risiken für Vulnerabilität und Integritätsverletzungen bestehen heute? Wo sind sie zu verorten? Was macht Menschen zu vulnerablen Menschen? Wer oder was macht sie überhaupt vulnerabel? Welche Massnahmen können Vulnerabilität und welche Massnahmen können Integritätsverletzungen verhindern? Was kann das Recht hierzu beitragen?

Eingriffe zum Schutz der Hilfsbedürftigen und nicht zum Schutz anderer

Vulnerable Menschen sind meist hilfsbedürftig und somit häufig von soge-

nannten Schutzmassnahmen betroffen. Damit ist der Schutz der hilfsbedürftigen Personen gemeint, und nicht etwa der Schutz der Gesellschaft vor diesen Menschen. Das geltende Erwachsenenschutzrecht hat zum Ziel, behördliche Massnahmen nur subsidiär zu ergreifen, also nur dann, wenn die Unterstützung durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private und öffentliche Dienste nicht ausreicht. Bei urteilsunfähigen Personen werden nur dann behördliche Massnahmen getroffen, wenn die hilfsbedürftige Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen hat. Das Recht nimmt also hilfsbedürftige Menschen in ihrer Selbstbestimmung ernst und gibt ihnen die Möglichkeit, in ihrem privaten Umfeld Hilfe zu suchen oder für den Fall der Urteilsunfähigkeit eine eigene Vorsorge zu treffen. Das Recht verordnet dem Staat eine gewisse Zurückhaltung. Bekanntlich gelingt es aber nicht immer, hilfsbedürftige Menschen in ihrer Selbstbestimmung zu bestärken. Individuelle Vorstellun-

gen von freier Lebensgestaltung und gesellschaftliche Vorstellungen von «richtiger/moralischer/sittlicher» Lebensgestaltung können naturgemäss auseinanderfallen. Wer bestimmt, was

auch die Befürchtung des Staates, für nicht normkonforme Menschen finanziell aufkommen zu müssen. Es sind also auch die gesellschaftlichen Normvorstellungen und die Befürchtungen

” **Welche Risiken für Vulnerabilität und Integritätsverletzungen bestehen heute? Wo sind sie zu verorten? Was macht Menschen zu vulnerablen Menschen? Wer oder was macht sie überhaupt vulnerabel? Welche Massnahmen können Vulnerabilität und welche Massnahmen können Integritätsverletzungen verhindern? Was kann das Recht hierzu beitragen?**

richtig, moralisch, sittlich angemessen ist? Und wer gibt das Recht, Menschen in gesellschaftliche Normen einzupassen, indem man ihnen die Fähigkeit abstreitet, im eigenen Umfeld nach Hilfe zu suchen und indem man ihnen mit behördlichen Massnahmen «hilft»? Ein Bekenntnis zum Grundrecht auf persönliche Freiheit und zu einem moralisch pluralistischen Staat gebietet es, nur dann einzugreifen, wenn das Risiko besteht, dass die betroffene Person selbst (oder ihr Vermögen) zu Schaden kommt. Zwar kann auch die Gefahr, die von der hilfsbedürftigen Person für Drittpersonen ausgeht, in die Beurteilung einfließen. Zentral und wesentlich bleibt aber immer, ob die hilfsbedürftige Person selbst in Gefahr ist und sie deswegen staatlichen Schutz benötigt. Dieser an sich selbstverständliche Grundsatz birgt allerdings die Gefahr, dass wir uns im Kreis drehen, denn die Antwort auf die Frage, wann denn eine betroffene Person selbst in Gefahr ist, bleibt ihrerseits geprägt von unseren eigenen Normvorstellungen. Darüber hinaus steht im Hintergrund immer

finanzieller Folgen für den Staat, die zu behördlichen Eingriffen in private Leben führen. Daher stellt sich auch heute noch die Frage: Welche Gefahren vor welchen Schäden rechtfertigen staatliche Eingriffe in private Leben? Die Antwort darauf lautet: Es geht um den Schutz der Hilfsbedürftigen und nicht um den Schutz anderer oder der Gesellschaft vor diesen Menschen.

Befähigung zur Selbstbestimmung als Teilgehalt des Grundrechts auf persönliche Freiheit

Der Diskurs über die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang zeigt, dass Vorstellungen von Schutz und Schutzbedürfnis, von Rechtfertigung und Notwendigkeit staatlicher Eingriffe, von Integritätswahrung und Integritätsverletzung, von Fremd- und Selbstbestimmung keine eindeutigen Kategorien sind, sondern sorgfältig und differenziert austariert werden müssen, damit Menschen so wenige Einschränkungen

erfahren wie möglich und gleichzeitig soviel Hilfe erhalten, wie sie nötig.

Welche Modulationen auf der Seite der Behörden helfen zum Erhalt dieses labilen Gleichgewichts? Oberste Leitlinie ist und bleibt die Selbstbestimmung bzw. die Befähigung zur Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Dazu dient zunächst die Regel, dass niederschwellige, freiwillige, private Hilfestellungen vor behördlichen Interventionen stehen. Sofern behördliche Massnahmen erforderlich sind, können Vertrauenspersonen beigezogen werden und – wo möglich – Angehörige als Beistände eingesetzt werden. Damit bleibt das Umfeld der betroffenen Person bestehen, was zu deren Wohlbefinden beitragen kann. Sobald Behörden ins Spiel kommen, setzt Selbstbestimmung betroffener Personen voraus, dass diese Behörden sich einer einfachen, leicht verständlichen Sprache bedienen, dass sie den Betroffenen die Fragestellung, das Verfahren, die Vorgehensweise mündlich erklären und sich vergewissern, dass sie tatsächlich verstanden werden und ihre Erklärungen nachvollziehbar sind, dass sie einen behutsamen Umgang mit

formellen Anforderungen an Gesuche und Beschwerden pflegen, dass sie im Gespräch vertrauensbildend wirken, Empathie zeigen und eine angemessene Nähe zur betroffenen Person zulassen, gleichzeitig aber die erforderliche professionelle Distanz üben. All diese Massnahmen dienen der Selbststimmung durch Selbstwirksamkeit der betroffenen Person. Sie setzen umgekehrt auf der Seite des Behördenmitglieds und ggf. der Beistandin eine hohe Fähigkeit zur Selbstreflexion über die eigenen Wertvorstellungen sowie den Umgang mit hilfsbedürftigen Menschen und deren Schutzbedürfnis voraus. Die Befähigung zur Selbstbestimmung durch sozial- und kommunikationskompetente Behördenmitglieder ist eine Voraussetzung für ein menschenwürdiges Erwachsenenschutzrecht.



Alexandra Jungo, Prof. Dr., Mitglied der Leitungsgruppe NFP 76, Lehrstuhl für Zivilrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Freiburg

Publikationen der Projekte

Die Projekte des NFP 76 beginnen nun, laufend ihre Ergebnisse zu publizieren. Angaben zu wissenschaftlichen Veranstaltungen, Publikationen und Kommunikation mit der Öffentlichkeit finden sich unter «Eckdaten und Publikationen» jeweils auf der Projektseite.

www.nfp76.ch



SCHWERPUNKT

Arbeitsbündnisse im Kontext von Zwangsmassnahmen – eine Herausforderung für alle Beteiligten

Annegret Wigger

Eingriffe in den eigenen Lebensweg erleben nicht nur Erwachsene und ältere Menschen, sondern auch Kinder und Jugendliche häufig als unzulässige Fremdbestimmung. In besonders gravierender Weise wird das in den Schilderungen von Betroffenen deutlich, die Opfer staatlicher Zwangsmassnahmen geworden sind.

Auch wenn sich in Praktiken der Fürsorge vieles verändert hat, erleben auch heute noch viele Betroffene behördlich veranlasste Unterstützungsmassnahmen als eine Zumutung. Scheinbar erfüllen sie nicht die gesellschaftlichen

Erwartungen z.B. an eine Elternschaft oder eine selbständige Lebensführung. Dies löst oft Scham- und Schuldgefühle aus. Daher wird eine behördliche Intervention in den eigenen Lebenszusammenhang zu Beginn selten als Hilfe,

sondern meistens als Zwang wahrgenommen, auch dann, wenn es sich formal um keine Zwangsmassnahme handelt.

Diese widersprüchliche Ausgangssituation führt häufig dazu, dass in der Anfangsphase oft um die «richtige» Problemdeutung gerungen wird. Was Expert:innen manchmal vorschnell als mangelnde Problemeinsicht beschreiben, erscheint aus Sicht der Klient:innen als mangelndes Verständnis für das, was eigentlich Sache ist. Dies schildert Angela, eine junge Frau mit einer langen Hilfskarriere rückblickend folgendermassen: «Ich bin in die Schule gekommen, bin die ersten zwei, drei

nicht erkannt «was Sache ist», nämlich dass sie als Siebenjährige grosse Anstrengungen unternommen hat, ihre Familie vor dem Zerfall zu schützen. Lieber hat sich Angela der verordneten Nachhilfe und dem Förderunterricht unterzogen, als dass sie das Familiengeheimnis einer drogenabhängigen Mutter gelüftet hätte. Diese Fallvignette veranschaulicht, wie bedeutsam der Einstieg für eine gelingende Unterstützung sein kann. Gelingt dieser nicht – wie bei Angela – führt dies nicht selten zu einer langen Hilfskarriere mit immer wieder wechselnden Zuständigkeiten und auf Seite der Betroffenen zum Gefühl, den Unterstützungssystemen ohnmächtig ausgeliefert zu sein.

“ **Es ist wichtig, sich ganz zu Beginn – schon vor dem Erstkontakt – Fragen zu stellen: Was bedeutet es für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, wenn ihnen Unterstützung von aussen nahegelegt bzw. direkt oder indirekt aufgezwungen wird, ohne dass sie selbst diese für notwendig halten?**

Wochen gut ausgekommen mit der Klasse, dann haben sie mich angefangen aufzuziehen, haben angefangen mich fertig zu machen (...). Die Lehrer haben gar nicht gemerkt, was Sache ist. (...) Die haben mich zum schulpsychologischen Dienst geschickt, weil ich keine Hausaufgaben gemacht habe und verschlafen habe am Morgen. (...) Die haben mich wie ein dreijähriges Kind behandelt, das nicht einmal eins und eins zusammenzählen kann.» (Wigger 2009, S.152).

Das Expert:innensystem hat auf die schwachen schulischen Leistungen von Angela reagiert aber in ihren Augen

Es ist wichtig, sich ganz zu Beginn – schon vor dem Erstkontakt – Fragen zu stellen: Was bedeutet es für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, wenn ihnen Unterstützung von aussen nahegelegt bzw. direkt oder indirekt aufgezwungen wird, ohne dass sie selbst diese für notwendig halten? Was macht diese staatliche Intervention mit ihrem eigenen Selbstverständnis, mit ihrem Selbstwirksamkeitsgefühl? Für eine gelingende Kooperation ist es wichtig, sich mit den strukturellen Widerständigkeiten, die in der Dynamik des Beginns einer behördlichen Intervention liegen, auseinanderzusetzen. Es gilt, diese zu

identifizieren und einer gemeinsamen Bearbeitung zugänglich zu machen.

Aus einer internationalen Studie mit gewaltauffälligen Jugendlichen konnten drei Stolpersteine für einen gelingenden Einstieg in die Hilfe benannt werden, die vermutlich auch in anderen Arbeitsfeldern bedeutsam sind (vgl. Fröhlich-Gildhoff, Wigger, Lecaplain, Svensson, Stelmaszuk 2008):

1. Das Auseinanderfallen der Problem-sicht zwischen Betroffenen und Expert:innen: Während Expert:innen zunächst das aus ihrer Sicht problematische Verhalten thematisieren, stellt dieses Verhalten aus Sicht der Betroffenen eine Bewältigungsstrategie dar, mit der sie eine gewisse Kontrolle über ihre Lebensführung aufrechterhalten können.
2. Angst vor dem individuellen Kontrollverlust: Je nach Problemdefinition durch die Expert:innensysteme sind die Folgen für die eigene Lebensführung kaum vorhersehbar. Den Betroffenen scheint alles, was in Zukunft geschehen wird, zu entgleiten.
3. Differentielle Hilfeerwartungen: Der Eingriff in die individuelle Lebensführung wird seitens der Expert:innen mit dem Versprechen auf Hilfe begründet. Während für Fachkräfte selbstverständlich ist, dass Hilfe – also Veränderungen in der Lebensführung, des Umfeldes etc. – in der Regel erst mittelfristig gelingen kann, erwarten insbesondere Kinder, dass die versprochene Hilfe unmittelbar im Alltag spürbar sein muss. Stellt sich eine Problemlastung nicht schnell genug ein, kann dies

zu grossen Enttäuschungen und zu einem Vertrauensbruch führen.

Mit jedem Wechsel im Hilfesystem stellen sich diese Herausforderungen immer wieder neu. Für ein gelingendes Arbeitsbündnis ist es daher unerlässlich, zu fragen, was aus Sicht der Betroffenen «die Sache» ist. Dann gilt es, die eigenen Handlungsspielräume so wie die der Klient:innen sehr genau auszuloten und die Einschränkungen, die sich für die Expert:innen aus dem rechtlichen und organisatorischen Rahmen ihres Auftrages ergeben, von Beginn an zu deklarieren. Dazu gehört auf Seiten der Expert:innen die Bereitschaft, ihre Handlungsspielräume im Interesse ihrer Klient:innen so auszuweiten, dass individuell passende Unterstützung ermöglicht werden kann.



Prof. Dr. em. Annegret Wigger, Institut für Soziale Arbeit, OST – Ostschweizer Fachhochschule, Mitglied der Leitungsgruppe NFP 76 und Forschungsvertreterin am Runden Tisch zur Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen

Literatur

Klaus Fröhlich-Gildhoff, Annegret Wigger, Patrick Lecaplain, Ove Svensson, Zofia Waleria Stelmaszuk (Eds.) (2008). *Professional support for violent young people. Results of a comparative European study.* FEL Verlag Freiburg i.B.

Annegret Wigger (2009). *Der Aufbau eines Arbeitsbündnisses in Zwangskontexten – professionstheoretische Überlegungen im Licht verschiedener Fallstudien.* In: Becker-Lenz Roland, Busse Stefan, Ehlert Gudrun, Müller-Hermann Silke: *Professionalität in der Sozialen Arbeit.* 3. Aufl. Springer VS

Eingriffe in Lebenswege heute – Eine Aussensicht der Anlaufstelle KESCHA, Kindes- und Erwachsenenschutz

Bruno Roelli

Eingriffe ins Leben: Dieser Titel ist gleichsam (Gründungs-)Programm für die unabhängige Beratungsstelle KESCHA. Warum?

«Das Blut der Kinder klebt an den Händen der KESB», titelte «20 Minuten» im Januar 2015, nachdem eine Mutter ihre beiden Kinder erstickt hatte, die nach den Weihnachtsferien in das Kinderheim zurückkehren sollten. Die Grosseltern hatten erfolglos versucht, die Kinder bei sich unterzubringen. Die Mutter nahm sich in der U-Haft das Leben. Diese Tragik führte zur Gründung von KESCHA durch den Unternehmer Guido Fluri, Vater der Wiedergutmachungsinitiative für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen der früheren Schweizer Behörden und Justiz.

KESCHA ist dankbar, dass der geschilderte Fall nicht den Beratungsalltag abbildet. Das an Werktagen bediente Telefon nimmt von konstruktiv-kritisch bis zu rechthaberisch-aggressiv vorgebrachte Fragen und Beschwerden gegen eine konkrete KESB oder ein Familiengericht entgegen. Ein Entscheid hat unerwartet in das persönliche Leben eingegriffen, Freiheiten beschränkt und Fragen, Ratlosigkeit bis und mit Zorn hinterlassen. Nicht immer suchen diese Betroffenen die juristische Konfrontation mit den Behörden; es geht bei Beratungsgesprächen auch öfters darum, ein offenes Ohr für Bedenken und Ängste zu erhalten.

Seit der Gründung von KESCHA im Jahr 2017 sind rund 9'000 Personen (datengeschützt) erfasst worden, und es fanden gegen 13'000 Beratungsgespräche statt. Davon betreffen rund 60 % den Kinderschutz und 40 % den Erwachsenenschutz. Bei den Kinderschutzrechtsfällen riefen in erster Linie Eltern an. Im Mittelpunkt mit etwas über der Hälfte der Anfragen stehen Besuchsrechtskonflikte sowie Streit um das Sorge- und um das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Vor grosse Herausforderungen stellen das Beratungsteam vorab Väter, denen der Kontakt zum Kind verwehrt wird. Sie erachten die KESB resp. die Beistände als hilflos bis hin zu wenig engagiert. Das Gros der Beratungsfälle im Erwachsenenschutz betrifft Anfragen der Betroffenen selber. Wohl gibt es Anfragen und Rückmeldungen zu Entscheidungen und Verfügungen einer KESB, die schlecht verständlich oder nicht nachvollziehbar sind, verbunden mit der Beratung nach der Ergreifung eines Rechtsmittels. Im Zentrum stehen aber die Beistände und Beiständinnen, die im persönlichen Kontakt mit den Betroffenen sind.

Persönlicher Kontakt? Hier zeigt sich eines der grössten Dilemmata in der Beratung. Viele Betroffene – sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenschutz – beklagen sich über die schlechte Erreichbarkeit der Beistandspersonen: Ferien, Teilzeitarbeit, Krankheit, Überlastung, Schwangerschaftsurlaub bis hin zur Weigerung, das Telefon überhaupt entgegenzunehmen. Weitere Schwierigkeiten liegen im häufigen Wechsel dieser Ansprechpersonen. Eine KESB-Präsidentin meldete unlängst, dass in wenigen Jahren zwölf von sechzehn Beiständen ihr Amt aufgegeben hatten. Ein Mitarbeiter berichtete von einer Sitzung, wo einem elfjährigen Kind drogenabhängiger Eltern der siebte Beistand zugeteilt worden war. Das ist untragbar, zumal nachhaltige Hilfeleistung erfahrungsgemäss über stabile und vertrauenswürdige Beziehungen läuft.

Erfolgen Stellenwechsel, dann lässt sich neues Personal manchmal nur frisch ab Ausbildung rekrutieren. Ein Mittfünfziger, im vollen Berufsleben stehender Vater mit Besuchsrechtsproblemen konnte mit «Lebensweisheiten» einer 24-jährigen unerfahrenen Beiständin nur wenig anfangen und wünschte sich ein echtes Gegenüber statt Vermittlung von Theorien. Beiständin? Nimmt ein Mann die Beratung von KESCHA in Anspruch, ist auch folgende Kritik zu hören: In seiner Auseinandersetzung mit der Ex-Partnerin musste sich der Vater schon mit der Lehrerin und der Schulpsychologin auseinandersetzen, der Spruchkörper der KESB war mit drei Frauen besetzt, und es wurde eine

Beiständin eingesetzt. Da stehen Vorwürfe der Parteilichkeit im Raum. KESCHA legt in der Beratung Wert darauf, dass Betroffene von Schutzmassnahmen, sei es für sie selber oder für ihre Kinder, von einer KESB Unvoreingenommenheit und Vertrauensvorschuss erwarten dürfen und einfordern sollen. Dies bedingt Zeit zum Zuhören und zum Verstehen. Muss dann die KESB gleichwohl unliebsam eingreifen, wird das eher verstanden. Unabdingbar ist aber in allem die Transparenz und damit die proaktive Gewährung des rechtlichen Gehörs samt Akteneinsicht. Hier handelt es sich um einen Rechtsanspruch – der aber allzu oft mühsam erkämpft werden muss: In der Beratung einer Dauerthema.

Auftretende Probleme im Kontakt Klientschaft versus Behörden/ Beistandspersonen sind nicht generell bei Letzteren zu verorten. Diese käme einer vereinfachten Schuldzuweisung gleich. Zum Telefon greifen auch unsachliche, unverständige und emotional aufgebrachte Personen. Diesen wird im Umgang mit den Behörden Sachlichkeit, Vermeiden von Vorwürfen und – natürlich auch – Beschimpfungen empfohlen. KESCHA wirbt um Verständnis im Wissen darum, dass Zurückhaltung schwerfallen kann. KESCHA will gerade in solchen Beratungen einen Beitrag zur Deeskalation leisten, ohne das kritische Begleiten der Behördentätigkeit aus den Augen zu verlieren. Bei Fehlentscheiden unterstützt KESCHA beratend (nicht vertretend) beim Ergreifen von Rechtsmitteln.



Bruno Roelli, lic. iur., RA, ehemaliger Familienrichter; juristischer Berater bei der Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz KESCHA

Literatur

Bruno Roelli, *Die Anlaufstelle KESCHA – Entstehung, Arbeitsweise, Erfahrungen*. In: *Aspekte rechtlicher Nähebeziehungen, Liber amicorum für Regina E. Aebi-Müller*, Herausgegeben von Paul Eitel/Barbara Graham-Siegenthaler; Schulthess Verlag Zürich, 2021

KESCHA, ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein, zielt auf die konstruktiv-kritische Begleitung und die Stärkung des Vertrauens in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und deren Arbeit. Ohnmachtsgefühle Betroffener im Kontakt mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden ernst genommen. Die beratenden Personen haben einen psychologischen, sozialpädagogischen oder juristischen Hintergrund und bieten an sämtlichen Werktagen telefonische Beratung an. www.kescha.ch

Die KESB als Vermittlerin von Arbeitsbündnissen

Roland Becker-Lenz, Lukas Neuhaus und Anic Sophie Davatz

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene revidierte Erwachsenenschutzgesetz ist wesentlich geprägt von der Idee der Selbstbestimmung. In unserem Forschungsprojekt «Erhaltung und Förderung von Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz» interessieren wir uns dafür, wie dieses gesetzlich vorgegebene Ziel umgesetzt wird und ob die Umsetzung allenfalls verbessert werden könnte. Wir versuchen, mögliche Konfliktfelder aufzudecken und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Um die heutige Praxis beurteilen zu können, analysieren wir rund 80 Dossiers aus drei Kantonen aus den 1960ern, den 1980ern und der Gegenwart. Generell stellen wir fest, dass sich die Praxis in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verändert hat und es teilweise beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Zeitperioden gibt. Im Vergleich zu den Akten aus den 1960er und 1980er Jahren ist die heutige Praxis weit weniger paternalistisch und disziplinierend, es wurde in früheren Zeiten stärker Wert gelegt auf die gesellschaftlich vorherrschenden Moralvorstellungen und deren Befolgung seitens der Mündel.

Im Laufe des Forschungsprozesses stossen wir regelmässig auf Fragen, die wir mit einem Expert:innenbeirat aus der Praxis diskutieren können. Zu diesem Beirat gehört je eine Fachperson aus einer KESB, aus einem Abklä-

rungs- und Mandatsführungsdienst, aus dem Verband der Berufsbeistandspersonen sowie – um möglichst auch die Betroffenenicht berücksichtigen zu können – ein Mitglied der Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz KESCHA. Der Austausch ist sowohl für die Praxis als auch für uns Forschende sehr gewinnbringend. Da wir aus der Perspektive der Forschung mit einem handlungsentlasteten Blick von aussen auf die Praxis schauen und zuweilen auch «naive» Fragen stellen können, sind die Beiratsmitglieder herausgefordert, ihre Praxis zu erläutern und dabei wiederum selbst zu problematisieren. Es resultiert ein Austausch auf Augenhöhe.

Der für unsere Forschung zentrale Begriff der Selbstbestimmung kann unterschiedlich weit gefasst werden. Um von Selbstbestimmung sprechen zu können, ist mindestens vorauszusetzen, dass eine Person über die

Möglichkeit verfügt, eigene Entscheidungen zu treffen. Das gesetzliche Ziel wäre in diesem engeren Sinne dann so zu verstehen, dass es darum geht, Gelegenheiten zu schaffen, in denen eine Person über bestimmte Optio-

” Abweichungen von der Norm des Anstands, der Sitte und der ‹Vernunft› sollten nicht vorschnell als Schwächezustand gedeutet werden.

nen selbstbestimmt entscheiden kann. *Erhalten und Fördern* von Selbstbestimmung würde hier also heissen: die schon bestehenden Gelegenheiten für Selbstbestimmung erhalten und nach Möglichkeit zusätzliche Gelegenheiten schaffen. Das wäre eine Deutung von Selbstbestimmung, die gewissermassen das gesetzliche Minimum abdeckt. Wir haben ein etwas weiter gefasstes Verständnis von Selbstbestimmung, das über das reine Schaffen von Gelegenheiten hinausgeht. Diese Gelegenheiten müssen auch wahrgenommen werden können, und dazu muss zusätzlich auch die Fähigkeit *gefördert* werden, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen, sonst laufen die Unterstützungsmassnahmen ins Leere. Wenn Selbstbestimmung also *gefördert* werden soll – wie es vom Gesetz verlangt wird –, dann muss die Fähigkeit zur autonomen Lebensführung das anzustrebende Ideal sein. Die verbeiständete Person sollte so nachhaltig wie möglich dazu befähigt werden, eigene Entscheidungen zu treffen. Es reicht nicht, lediglich Gelegenheiten für Entscheidungen zu schaffen.

Für die Entwicklung hin zu einer autonomen, handlungsfähigen Person

spielen stabile Vertrauensbeziehungen eine sehr wichtige Rolle. Solche Vertrauensbeziehungen können aber nicht in jedem Fall vorausgesetzt werden. Wenn sie fehlen oder nicht genügend belastbar sind, müssen sie möglichst

nachgebildet werden. Das *kann* gelingen, ist aber sehr anspruchsvoll und deshalb auch die Arbeit von entsprechend qualifizierten Personen der Sozialen Arbeit. Ziel der Sozialen Arbeit ist es ja gerade, Autonomisierungsprozesse zu unterstützen und die Autonomie der Lebenspraxis von Klient:innen herzustellen oder wieder herzustellen. Die Struktur dieser professionellen Beziehungen zwischen Fachkräften der Sozialen Arbeit und ihren Klient:innen ist widersprüchlich, weil die Sozialarbeitenden mit ihren Klient:innen keine Freundschaften pflegen. Aus ihrer Perspektive ist es bezahlte Arbeit mit einem Auftrag und damit handelt es sich um *spezifische* Sozialbeziehungen. Damit die Klient:innen ihre Autonomie entwickeln können, müssen die Beziehungen aber so gestaltet sein, dass sie insofern *diffus* – also nicht auf ein bestimmtes Thema begrenzt – sein *können*, dass Vertrauen entsteht und die betroffene Person sich auf dieser Basis als ganze Person und nicht nur in Teilaspekten entwickeln kann. Man könnte also sagen, dass diese Beziehung rund um das spezifische Problem, das bearbeitet werden soll, diffus ist, obwohl beide Beteiligten wissen, dass die Beziehung einen bestimmten Zweck

und einen Auftrag hat. Die strukturell widersprüchliche Form einer solchen Beziehung nennen wir – hier der psychoanalytischen Tradition folgend – *Arbeitsbündnis*.

Da die KESB hauptsächlich auf Entscheidungsfindung programmiert ist und nicht auf die Erbringung von Unterstützungsleistungen, geht sie selber in der Regel keine Arbeitsbündnisse ein. Ausserdem handelt die Behörde meist auf Initiative von Dritten, nicht auf diejenige der späteren Klient:innen. Die Behörde kann sich auch nicht – was für Arbeitsbündnisse wichtig ist – vollständig loyal an die Interessen der betroffenen Personen binden. Sie hat dann, wenn diese Interessen nicht

” Es kommt vor, dass Betroffene versprechen, ihr Verhalten zu ändern. Tun sie dies nicht, dürfen Beistandspersonen nicht persönlich enttäuscht oder frustriert sein.

im Einklang mit den für den Schutz ihres Wohlergehens von der KESB für notwendig erachteten Massnahmen stehen, das Wohl der Klient:innen zur Maxime ihres Handelns zu machen. Es ist also zu unterscheiden zwischen den stets nur von Klient:innen formulierbaren subjektiven Interessen und dem von den Behörden zu beurteilenden Wohlergehen. Viele Behörden entscheiden sich dafür, Abklärungen an geeignete Dienste zu delegieren. Neben Ressourcengründen spielt dabei auch eine Rolle, dass Abklärungen im Erwachsenenschutz nicht selten bereits Interventionen umfassen sollen, die einen Schwächezustand beheben oder lindern, es also nicht nur um Entschei-

dungsfindung geht, sondern bereits um konkrete erste Massnahmen, die dann idealerweise in der Logik eines Arbeitsbündnisses erfolgen. Aber auch wenn Abklärungen noch keine konkreten Massnahmen beinhalten, sondern nur die Entscheidungsfindung vorbereiten sollen, sollte man sie schon in der Logik eines Arbeitsbündnisses betrachten. Solche Abklärungen sind entscheidend für die Vertrauensbildung, und letztlich geht es darum, die Interessen der betroffenen Person zumindest zur Kenntnis zu nehmen, gegebenenfalls ihre Bereitschaft für die Annahme bestimmter Massnahmen zu wecken und sie entsprechend zu beraten. Abklärungen bergen stets die Ge-

fahr, dass die Vertrauensbildung misslingt und im Gegenteil Misstrauen auf Seiten der Klientel geweckt oder verstärkt wird. Tritt dies ein, hat das ernste Folgen für die Betroffenen, sollte die KESB später zum Schluss kommen, dass eine Massnahme verfügt werden muss.

Generell ist in den Abklärungsprozessen wichtig, bestehende Arbeitsbündnisse etwa zwischen Beratungsdiensten und Klientel nicht zu gefährden und nach Möglichkeit neue Unterstützungsmöglichkeiten zu aktivieren. Die Errichtung einer Beistandschaft muss immer subsidiär zu anderen Unterstützungsmöglichkeiten sein. Abklärungsprozesse

se sollten spätere Arbeitsbündnisse vorbereiten bzw. initiieren und müssen deshalb so durchgeführt werden, dass die Individualität der Fälle erschlossen wird und die Fälle nicht bloss mit bestimmten Kategorien wie etwa «handlungsunfähig» etikettiert werden.

Ist die Verfügung von Massnahmen nicht zu vermeiden, spielt die Arbeitsbündnislogik ebenfalls eine wichtige Rolle. Im Sinne der Erhaltung und Förderung von Autonomie gilt im Arbeitsbündnis die Regel, dass die betroffene

Selbstbestimmung geht, sondern um die Behebung eines zu überwindenden Schwächezustands, also um echtes Fördern.

Ein wiederkehrender Punkt in den Sitzungen mit dem Praxisbeirat ist die Risikobereitschaft der Beistandspersonen. Ein angemessener Umgang mit Erfolgsunsicherheit und Risiken muss einerseits Teil der fachlichen Ausbildung der Mandatsträger:innen sein, andererseits müssen die Behörden und die involvierten Sozialen Dienste

” **Autonomieförderung besteht auch darin, Experimente mit einem Risiko zuzulassen, z.B. die Annahme einer neuen Arbeitsstelle oder eine Geschäftsgründung.**

Person gemäss ihrer Möglichkeiten mitarbeiten soll und die Hilfe als eine nicht auf Dauer gestellte Hilfe zur Selbsthilfe zu gestalten ist. Dem entspricht im Erwachsenenschutzrecht das Gebot der Massschneidung, das die Behörde dazu verpflichtet, fallspezifisch für den jeweiligen Schwächezustand geeignete Massnahmen unter Wahrung und zur Förderung der Selbstbestimmung zu errichten. Ein Problem bei der Verfügung von Massnahmen sehen wir darin, dass Beistandschaften nicht befristet werden. Wir sehen in unserem Material, dass die Tendenz besteht, Massnahmen länger als nötig laufen zu lassen, und es wird der Vorteil einer Befristung verschont, der darin besteht, dass man mit einer fixen *deadline* vor Augen versucht, gesetzte Ziele zu erreichen und diese nicht immer wieder hinauszögert. Eine Befristung würde zudem betonen, dass es nicht um das bloss Erhalten eines Restes an

auch eine entsprechende Kultur leben, um Beistandspersonen im Falle eines Scheiterns Rückendeckung bieten zu können.

Soll eine Beistandschaft errichtet werden, steht die Behörde vor der Frage, ob eine private Mandatsperson oder eine Berufsbeistandsperson zu beauftragen ist. Die Wünsche der Klient:innen sollen hier berücksichtigt werden, es besteht aber auch das Gebot, dass die Beistandspersonen für ihre Aufgabe geeignet sein müssen. Sofern als Berufsbeistände Fachkräfte der Sozialen Arbeit eingesetzt werden, kann von diesen erwartet werden, dass sie für ihre Aufgabe der Arbeitsbündnisgestaltung ausgebildet sind, was von privaten Mandatsträger:innen nicht ohne Weiteres erwartet werden kann. Die KESB muss nun entscheiden, ob «PriMas» (Private Mandatstragende) oder Berufsbeistände einzusetzen sind.

Geht es um die Förderung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung, wären Berufsbeistände eigentlich geeigneter, da sie für die Gestaltung von Arbeitsbündnissen normalerweise qualifiziert sind. PriMas haben dagegen den Vorteil, dass sie mehr Zeit für die Betroffenen erübrigen können und – insbesondere, wenn sie aus dem Verwandten- oder Freundeskreis des Betroffenen kommen – etwaigen Bedürfnissen nach diffusen Anteilen in der Sozialbeziehung besser entsprechen können, indem sie zweckfrei einfach Zeit mit der betroffenen Person verbringen können. Wir finden in unserem Material etliche Fälle, in denen sich Betroffene eine solche Unterstützung in der Logik einer Freundschaftsbeziehung wünschen und Berufsbeistände daher ablehnen. Im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung erscheint die Beauftragung von Primas paradoxerweise problematisch, weil gerade jene, zu denen die Betroffenen am meisten Vertrauen haben, die Autonomie nicht unbedingt am besten fördern. Es muss eine Bereitschaft vorhanden sein, den verbeiständeten Personen auch schwierige Aufgaben zuzumuten.

In Bezug auf das Handeln der Beistandspersonen haben wir in unserem Projekt eine Reihe von Herausforderungen identifiziert, die einen spezifischen Umgang mit den Klient:innen und eine bestimmte Haltung der Beistände erfordern. Diese Haltung beinhaltet u.a. folgende Punkte:

Moralische Enthaltbarkeit, Orientierung an einer professionellen Berufsethik

Abweichungen von der Norm des Anstands, der Sitte und der «Vernunft» sollten nicht vorschnell als Schwächezustand gedeutet werden. Bei geringfügigen Verstössen gegen die Rechtsordnung, bei denen kein Schaden für die Betroffenen oder für Dritte entsteht, sollte nicht disziplinierend eingegriffen werden, sofern diese Verstösse als Ausdruck der Autonomieentwicklung zu erkennen oder für diese förderlich sind. In unserem Fallmaterial finden wir zur Illustration das Beispiel eines Zürcher Amtsvormundes, der in den späten 1960er Jahren die «wilde Ehe» seines Mündels stillschweigend duldet (indem er diesbezüglich keine Fragen stellte). Er wertete die stabilisierenden Auswirkungen der unehelichen Gemeinschaft offenkundig höher als die rechtliche Norm.

Verzicht auf Reziprozitätserwartungen und Frustrationstoleranz

Beistandspersonen sollten nicht enttäuscht sein, wenn Betroffene Reziprozitätserwartungen nicht erfüllen. Es kommt z.B. vor, dass Betroffene versprechen, ihr Verhalten zu ändern. Tun sie dies nicht, dürfen Beistandspersonen nicht persönlich enttäuscht oder frustriert sein. Dies wäre nur in Freundschaftsbeziehungen angemessen. Es ist ein Vertrauensvorschuss zu leisten, auf dem Betroffene aufbauen können.

Risikobereitschaft, Krisenaffinität und Krisentoleranz

Autonomieförderung besteht auch darin, Experimente mit einem Risiko zuzulassen, z.B. die Annahme einer neuen Arbeitsstelle oder eine Geschäftsgründung. Wir haben in unserem Material aus den 1960er Jahren den interessanten Fall eines Bevormundeten, der zwar seine Tüchtigkeit durchaus unter Beweis stellt, sich aber aufgrund eines ausgeprägten Autoritätsproblems immer wieder mit Vorgesetzten überwirft. Die angestrebte selbständige Geschäftstätigkeit wird ihm vom Vormund aber pauschal verboten, d.h. ohne genügende Würdigung der spezifischen Situation.

Auch für die KESB sind diese Punkte im Hinblick auf ihre Entscheidungsfindung und ihre Aufsichtsfunktion über die Führung der Beistandschaften relevant. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Auf Wunsch eines älteren Klienten errichtete eine KESB eine Vertretungsbeistand-

schaft und beauftragte einen Berufsbeistand, dessen Name einen Migrationshintergrund vermuten liess. Der Klient lehnte jedoch einen Ausländer als Beistand ab. Die KESB weigerte sich, einen anderen Beistand zu beauftragen und verwies den Klienten auf den Beschwerdeweg. Ein auf Vertrauen basierendes Arbeitsbündnis kam nicht ansatzweise zu Stande, im Gegenteil musste der Beistand sich unflätige Beschimpfungen gefallen lassen. Der Beistand wurde nach anderthalb Jahren dann doch abgelöst. Man hätte hier aufgrund der Aussichtslosigkeit des Zustandekommens eines Arbeitsbündnisses von Anfang an eine andere Bestandsperson beauftragen müssen. Die problematische Haltung des Klienten zu «reparieren» hätte in einem funktionierenden Arbeitsbündnis zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls immer noch versucht werden können, ohne Arbeitsbündnis lässt sie sich aber nicht erzieherisch erzwingen.

Wir kommen aufgrund unserer Forschung zum Schluss, dass die KESB als Vermittlerin von Arbeitsbündnissen verstanden werden muss. Sie kann üblicherweise nicht selbst solche Bündnisse eingehen, muss sie aber ermöglichen. Dies bedingt, dass die Behörde die Logik der Entstehung und Gestaltung von Arbeitsbündnissen versteht, beachtet und fördert, vor allem bei der Beauftragung von geeigneten Diensten und Personen sowie bei den zu treffenden Entscheidungen. Die Behörde muss bei der Beauftragung von Beistandspersonen fallspezifisch abwägen, ob aufgrund der Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Person eine private Mandatsperson zu beauftragen ist, auch wenn dies bedeutet, dass die

Förderung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung nicht optimal gewährleistet werden kann.



Roland Becker-Lenz, Prof. Dr., Lukas Neuhaus, Dr., Anic Sophie Davatz

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Hochschule für Soziale Arbeit, Olten

Projekt des NFP 76

[Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenalter](#)

Unterschrift der versicherten Person

Mos





IM GESPRÄCH

Entscheide gemeinsam aushandeln

Im Gespräch: Martina Koch, Patricia Lannen und Margot Vogel

Drei Projekte des NFP 76 tauschen sich aus zu Fragen der Abklärung und Entscheidungsfindung im Kinderschutz und formulieren Impulse für die aktuelle Praxis.

Sie beforschen Fragen des Kinderschutzes in drei unterschiedlich ausgerichteten Projekten unter dem gemeinsamen Dach des NFP 76 «Fürsorge und Zwang». Welche Formen von Eingriffen in Lebenswege von Kindern und Familien nehmen Sie in Ihren Projekten unter die Lupe?

Margot Vogel Wir forschen zu Gegenwartsfragen und befassen uns mit zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung. In unserem Projekt schauen wir vor allem die Entscheidungsfindung an. Der Entscheid richtet sich immer am Kindes- und Erwachsenenschutz-

recht aus und wird geleitet von den Prinzipien der Verhältnismässigkeit, Subsidiarität, Komplementarität und Verschuldensunabhängigkeit.

Martina Koch Wir beleuchten mit dem Hausbesuch einen bestimmten Moment im Rahmen der Abklärungen von potentiellen Kindeswohlgefährdungen. Hausbesuche sind seit über hundert Jahren selbstverständlich, aber man weiss eigentlich wenig darüber. Es gibt kaum Weiterbildungen zum Thema Hausbesuch und unseres Wissens auch wenig Austausch dazu in Form von Intervention oder Supervision. Dies erstaunt umso mehr, als mit den Hausbesuchen sehr augenfällig in die Privatheit der Familien eingedrungen wird.

Patricia Lannen Wir rekonstruieren in unserem Projekt die Lebensgeschichten von Personen, die als Säugling – vor rund sechzig Jahren – in ein Heim platziert wurden. Viele von ihnen haben erst durch die Teilnahme an der Studie Zugang zu diesem Lebensabschnitt erhalten, weil sie sich nicht an die Zeit

Platzierung ins Säuglingsheim erfahren haben.

Haben Sie mit Ihrer Forschung herausgefunden, wie Eingriffe in Form von Abklärungen oder Entscheiden von den Betroffenen selbst erlebt wurden?

Margot Vogel Viele Familien empfinden es als negativ, wenn die Behörden eingreifen. Die Betroffenen berichten, dass der Behördenkontakt oft verbunden ist mit Schuldgefühlen, Scham und Angst – insbesondere auch vor Kindswegnahme. Es gibt aber auch die andere Sicht von Personen, die den Eingriff als positiv bewerten. Eine Mutter sagte, sie sei so in einer Krise verstrickt gewesen, dass sie es alleine nicht geschafft hätte. Sie war entsprechend dankbar für die Unterstützung der Behörde. Es gibt also durchaus auch wohlwollende und dankbare Rückmeldungen.

Martina Koch Wir konnten, anders als geplant, nur ein einziges Interview mit

„ Wir haben uns zu Beginn der Forschung intensiv mit ethischen Fragen auseinandergesetzt: Greifen wir mit unserer Kontaktnahme erneut in die Leben der Betroffenen ein? Wecken wir durch unsere Forschung schwere Erinnerungen? Oder bieten wir Möglichkeiten, den Betroffenen eine Stimme zu geben oder die Ereignisse neu einzuordnen? Was, wenn jemand gar nicht weiss, dass er oder sie fremdplatziert war?

erinnern, es keine Fotos gibt und sie niemanden haben, der ihnen davon erzählt. Einige der Personen haben Zugang zu diesem Lebensabschnitt erhalten, weil sie durch die Kontaktierung im Rahmen der Studie erst über ihre

einer betroffenen Person führen. Was wir aber durch Akten und durch Interviews mit Fachkräften erfahren haben: Das Bild, das die betroffenen Personen von der KESB haben, ist auch geprägt durch den medialen Diskurs um die

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Manche Betroffene äussern, sie hätten Angst gehabt vor dem ersten Behördenkontakt, aber dann sei es gar nicht so schlimm gewesen. Es gibt die ganze Bandbreite: Es gibt Eltern, die froh sind um Unterstützung und auch bereit, auf Hilfsangebote einzusteigen. Oft kommt es also zu einer Zusammenarbeit zwischen Eltern und Behörden, punktuell aber auch zu Konflikten. Und es kommt auch vor, dass es der KESB nicht gelingt, einen guten Kontakt mit einer Familie herzustellen.

Es ist bekannt, dass nicht nur die Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz als Eingriff in Lebenswege erlebt werden können, sondern auch die Forschung dazu. Wenn zum Beispiel in Interviews wurde Punkte im Lebenslauf angesprochen werden oder in den Akten bislang Unbekanntes zum Vorschein kommt. War das in Ihrer Forschung ein Thema?

Patricia Lannen Wir haben uns zu Beginn der Forschung intensiv mit ethischen Fragen auseinandergesetzt: Greifen wir mit unserer Kontaktnahme

” In der Argumentation zeigt sich ein Ringen: Man nimmt die Tatsache der Kindeswohlgefährdung zur Kenntnis, man verschliesst also die Augen nicht. Aber es ist immer wieder ein Versuch, den Eltern nochmals eine Chance zu geben oder vor einer Platzierung noch etwas anderes auszuprobieren.

erneut in die Leben der Betroffenen ein? Wecken wir durch unsere Forschung schwere Erinnerungen? Oder bieten wir Möglichkeiten, den Be-

troffenen eine Stimme zu geben oder die Ereignisse neu einzuordnen? Was, wenn jemand gar nicht weiss, dass er oder sie fremdplatziert war? Um diesen Fragen im Prozess zu begegnen, haben wir verschiedene Massnahmen umgesetzt. So haben wir zum Beispiel den Personen die Möglichkeit gegeben, anzugeben, dass sie nicht die gesuchte Person sind. Diese Personen nahmen dann nicht an der Studie teil. Wenn eine Person erst durch unsere Kontaktnahme von ihrer Fremdplatzierung Kenntnis erhalten und an der Studie teilgenommen hat, oder auch, wenn sie aus anderem Grund aufgewühlt war, haben wir sie eng begleitet und, falls angebracht, psychologische Unterstützung angeboten. Allerdings wurde die Erkenntnis, selber fremdplatziert gewesen zu sein, von den betroffenen Menschen nicht nur negativ gewertet. Die Personen drückten oft Dankbarkeit für diese neue Information aus. Nicht selten gaben sie an, immer wieder einmal das Gefühl gehabt zu haben, wichtige Teile ihrer Biographie nicht zu kennen.

Martina Koch Wir hatten eigentlich geplant, Hausbesuche auch durch teilnehmende Beobachtung zu erforschen,

was sich aus verschiedenen Gründen als schwierig erwiesen hat. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass Hausbesuche ein – auch räumliches – Eindringen in

die Privatsphäre von Betroffenen darstellen, und damit einen Eingriff, der durch die Anwesenheit von Forschenden noch verstärkt würde.

Margot Vogel Auch wir haben ein Bewusstsein festgestellt, dass Forschung als Eingriff erlebt werden kann. Die Behörden waren sehr zurückhaltend im Vermitteln von Interviews, um die betroffenen Mütter nicht noch zusätzlich zu belasten. Sie haben insofern regulierend im Zugang zu den Betroffenen gewirkt.

” Auch wir sehen, dass in vielen Fällen versucht wird, die mildest möglichen Massnahmen auszuschöpfen, bevor es zu einer Platzierung kommt. So werden oft mehrere Massnahmen-Runden gedreht, bevor man zum Schluss kommt, dass es nicht mehr anders geht, als das Kind aus der Familie zu nehmen.

Familie ist Privatsache, da hat der Staat nichts zu suchen – so lautet eine gängige Meinung. Deshalb erfordern Massnahmen im Spannungsfeld von Fürsorge und Zwang eine entsprechende Legitimation. Wie werden in Ihren Forschungsfeldern die Eingriffe in Familien begründet?

Patricia Lannen Vor 60 Jahren wurde die Fremdplatzierung von Kindern im Säuglingsheim vor allem bei zwei Gruppen vorgenommen. Ledige Mütter galten in der zeitgenössischen Wahrnehmung als «liederlich» – hier war die Legitimation eine normative Zuschreibung. Bei italienischen Gastarbeitern handelte es sich um strukturelle Bedingungen, die zu Platzierungen führten, denn die Aufenthaltsbewilli-

gung war an eine volle Erwerbstätigkeit beider Eltern, oft mit langen Arbeitszeiten geknüpft. Den Eltern blieb also gar nichts anderes übrig, als ihre Säuglinge mindestens unter der Woche ins Heim zu geben. Mit Blick auf eine weitere Senkung der Säuglingssterblichkeit erachtete man es als wichtig, dass die Kinder im Heim körperlich gesund und gut ernährt waren. Es gab aber noch wenig Bewusstsein dafür, dass Kinder für ihre gesunde Entwicklung Zuwendung und Interaktion brauchen.

Margot Vogel Heute braucht es rechtliche Rahmenbedingungen, wenn Massnahmen nicht willkürlich ausfallen sollen. Die sind gegeben mit dem ZGB und dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Eine weitere Grundlage sind die Abklärungsberichte, die in

Auftrag gegeben werden bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung. Die Behördenmitglieder stützen sich in der Entscheidungsfindung auf die Berichte von Hausbesuchen, von Professionellen aus Psychiatrie, Kindergarten, Schule, Gesundheitswesen. So wird ein umfassendes Dossier erstellt, welches als Grundlage dient, Entscheidungen zu treffen.

person von der Familie gemacht hat, bestätigen, differenzieren oder korrigieren. Hausbesuche stehen in der Regel nicht am Anfang eines Abklärungsverfahrens. Oft finden erste Gespräche mit den Familien im Büro statt, um den Boden zu bereiten für den Hausbesuch, indem eine Vertrauensbeziehung aufgebaut wird. Informationen zu

„ **Wir sind im Forschungsteam zur Überzeugung gelangt, dass Willkür eher durch Reflexion und Austausch zwischen den Fachkräften verhindert werden kann. Was es also braucht, sind Gefässe wie Supervision, Intervision oder Anregungen zur Reflexion.**

Martina Koch Jedem Hausbesuch geht eine Gefährdungsmeldung voraus, sei es von der Schule, der Kita, von Verwandten. Das heisst, es steht schon etwas im Raum, das von jemandem als gefährdend für das Kind eingeschätzt wird. Die KESB gibt in der Folge eine Abklärung in Auftrag. Die abklärende Person holt bei verschiedenen Stellen und Personen Informationen ein. Der Hausbesuch kann dann als zusätzliches Puzzleteil das Bild, das sich die Fach-

schwierigen Themen lassen sich besser ermitteln, wenn ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht. Hausbesuche dienen also der Informationsermittlung und der Beziehungsgestaltung.

Es geht also darum, Entscheide über Eingriffe in Lebenswege auf der Grundlage von Informationsermittlung und Abklärungen zu treffen. Ist es möglich, ein vollständiges Bild der Situation zu erhalten?

Margot Vogel Der Idealvorstellung, ein Gesamtbild zur Situation zu erhalten, wird in der praktischen Umsetzung nicht immer nachgelebt. Es gibt viele Abklärungsverfahren, in denen unterschiedliche Perspektiven eingeholt werden. In zahlreichen Fällen wird indessen darauf verzichtet. Das betrifft insbesondere den Einbezug der Perspektive des Kindes – auch wenn die Partizipation in der fachlichen Diskussion zum Kinderschutz einen hohen

Stellenwert hat. Wir haben festgestellt, dass im Rahmen von Abklärungen häufig gar nicht oder nur marginal mit den Kindern gesprochen wird.

Und es fehlt noch etwas anderes für ein Gesamtbild der Situation: ein transdisziplinärer Blick auf den Fall. Häufig werden Einzelaspekte abgeklärt, die in den Sitzungen wie ein Puzzle zusammengetragen und in den Akten festgehalten werden. Aber für ein gegenseitiges Durchdringen der verschiedenen Sichtweisen, für die Begründung des Entscheids in einem «Miteinander» bräuchte es eine stärkere Transdisziplinarität. Häufig wird nur aus der disziplinären Logik heraus argumentiert – dieses «Nebeneinander» kommt in vielen Akten stark zum Ausdruck.

„ **Wir empfehlen eine vermehrte Berücksichtigung der strukturellen – sehr oft prekären – Situation der Familien sowie das systematische Einbinden der Kindersicht und eine stärkere Umsetzung der Partizipationsmöglichkeiten der Kinder.**

Ist denn eine interdisziplinäre Zusammensetzung der KESB als Vorgabe der Gesetzgebung nicht gleichzusetzen mit einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe?

Margot Vogel Von der Grundstruktur ist die KESB sehr gut angelegt mit der Interdisziplinarität. Aber es bräuchte Transdisziplinarität, das ist ein Unterschied. Wir haben in den Sitzungen häufig Interdisziplinarität beobachtet, d.h. jede Disziplin bringt ihre Sicht auf den Fall ein. Aber dann folgt selten ein gemeinsames dialogisches Erarbeiten

des Entscheids. Es gibt einzelne Professionen, die sich durchsetzen oder die dominant sind in der Argumentation. Oft wird die juristische Argumentation höher gewichtet mit der Begründung, den Entscheid rechtlich abzusichern und «wasserdicht» gegen Rekurse zu machen. Auf der anderen Seite gibt es jedoch vereinzelt Behörden, die Entscheide stark diskursiv aushandeln.

Entscheide sollten also nicht lediglich auf der Kenntnis der Sachlage, sondern in einem Prozess durch eine Art Aushandeln getroffen werden?

Margot Vogel Genau, es ist ein Unterschied, ob ein Entscheid im dialogischen Verfahren ausgehandelt wird, wo die einzelnen Sichtweisen auch mit kri-

tischen Argumenten eingebracht werden oder ob er als Mehrheitsentscheid getroffen wird. Es gibt Behörden, die mit Mehrheitsentscheid zu Entscheiden kommen und andere, die Entscheide diskursiv aushandeln. Solche Entscheide sind häufig überzeugender und nachvollziehbarer, auch in fachlicher Hinsicht. Alle kritischen Einwände haben Platz, werden verfolgt und nicht einfach als Minderheitsmeinung in die Ecke gestellt.

Patricia Lannen Dies ist ein grosser Unterschied zur Entscheidungsfindung

vor 60 Jahren. Damals hat der Status «ledige Mutter» zu einer Fremdplatzierung der Säuglinge geführt, meist unabhängig von einer Beurteilung der Ressourcen, der emotionalen oder zwischenmenschlichen Kompetenzen der Mutter. Es wurde kaum darauf geachtet, ob die ledige Mutter anderweitig zu unterstützen wäre, damit das Kind bei ihr bleiben kann. Dies scheint sich bis heute stark verändert zu haben.

Margot Vogel Das kann ich nur bestätigen. Wir stellen eine starke Zurückhaltung fest, was Platzierungen betrifft. Der Entscheid für eine Fremdplatzierung fällt tatsächlich als ultima ratio. Zuvor werden andere Massnahmen ausgeschöpft. In einzelnen Akten schlägt das Pendel sogar in die andere Richtung aus: Das Kind bleibt in der Familie, auch wenn der Fall so klar ist, dass man sich eigentlich für eine Platzierung aussprechen müsste. Das hat vermutlich und unter anderem zu tun mit einem unbedingten Festhalten der Behörden an der Idealvorstellung Familie als Ort der Geborgenheit. Dass Familie auch ein Ort von Verletzung und Gefährdung sein kann, wird dabei ausgeblendet.

Patricia Lannen Unsere Daten zeigen einen Trend, dass Kinder, die mehr Kontakt mit der Familie hatten während der Platzierung, in der Entwicklung weniger stark eingeschränkt waren. Die Nähe zur Familie war ein Schutzfaktor. Es ist wichtig, dieses Ergebnis aus der historischen Forschung zu relativieren: Es waren eher selten Platzierungen aus Gründen der Kindeswohlgefährdung. Dass der Kontakt mit der Familie positiv erlebt wurde, kann also nicht 1:1 auf heute übertragen werden und ist auch

ein Hinweis darauf, dass sich die Platzierungspraxis und die Begründungen für Eingriffe in Familien stark verändert haben.

Frau Vogel, Sie haben Fälle erwähnt, wo eine Platzierung mit Blick aufs Kindeswohl eigentlich angezeigt wäre, aber nicht angeordnet wird. Sind das Einzelfälle oder ist das ein Phänomen, das Sie mit Ihrer Forschung festmachen können? Und: Was sind die Gründe – sind möglicherweise die Kosten auch ausschlaggebend dafür, auf eine Platzierung zu verzichten?

Margot Vogel Der häufige Verzicht auf eine Platzierung hat verschiedene Gründe. In einzelnen Fällen können die Kosten durchaus mit ein Grund sein, gerade, wenn mehrere Kinder fremdplatziert werden müssten und vermutlich auch abhängig davon, wie die Finanzierung kantonale geregelt ist. Also, ob die Gemeinde für die Kosten aufkommen muss oder ob ein Lastenausgleich zum Tragen kommt. Die Kostenfrage haben wir nicht genauer verfolgt. Aber der Trend zur Zurückhaltung bei Platzierungen ist über alle Akten hinweg klar feststellbar. In der Argumentation zeigt sich ein Ringen: Man nimmt die Tatsache der Kindeswohlgefährdung zur Kenntnis, man verschliesst also die Augen nicht. Aber es ist immer wieder ein Versuch, den Eltern nochmals eine Chance zu geben oder vor einer Platzierung noch etwas anderes auszuprobieren.

Interessant ist auch noch ein anderer Aspekt: Laut Gesetzgebung muss das Selbstbestimmungsrecht der Eltern berücksichtigt werden gemäss Subsidia-

ritäts- und Komplementaritätsprinzip. Diese Prinzipien sollen gewährleisten, dass – wenn überhaupt – lediglich minimal in das Selbstbestimmungsrecht der Eltern eingegriffen wird. Insofern sind die rechtlichen Grundlagen so angelegt, dass die Eltern und die elterlichen Rechte geschützt werden. In Abklärungsverfahren müssen sich die Behörden stark am Willen und an der Kooperationsbereitschaft der Eltern orientieren, was dazu führt, dass die Situation des Kindes verkannt wird. Es ist eine internationale Erkenntnis: Der Kinderschutz hat es zu tun mit der

Abklärung. Aber auch wir sehen, dass in vielen Fällen versucht wird, die mildest möglichen Massnahmen auszuschöpfen, bevor es zu einer Platzierung kommt. So werden oft mehrere Massnahmen-Runden gedreht, bevor man zum Schluss kommt, dass es nicht mehr anders geht, als das Kind aus der Familie zu nehmen.

Margot Vogel Wir haben gemessen, wieviel Zeit der Situation des Kindes in den Sitzungen gewidmet wird: viel weniger im Vergleich mit der Situation der Erziehungsberechtigten, ihrem Verhalten und ihrer Befindlichkeit.

„ Mit Blick auf heutige Fremdplatzierungen empfehlen wir, den Kindern ein Instrument an die Hand zu geben, das ihnen erlaubt, zu dokumentieren, was weshalb geschieht.“

«Problematik des unsichtbaren Kindes». Wenn sich die Entscheidungsfindung am Verhalten und am Willen der Eltern orientiert, gerät die Situation des Kindes in den Hintergrund. Es sind also mehrere Aspekte, welche die Tendenz zur Zurückhaltung bei Platzierungen erklären: die rechtliche Struktur, normative Orientierungen, die mit hineinspielen bis hin zur historischen Aufarbeitung, die den Behörden bewusst ist und die Überzeugung stärkt, den Familien kein Leid zufügen zu wollen.

Martina Koch Ich kann das bestätigen. Aus der Forschung und der KO-KES-Statistik lässt sich ablesen, dass die mildereren Massnahmen zunehmen und die weniger milden Eingriffe in Familien tendenziell abnehmen. Wir haben ja nicht die Entscheidungsfindung angeschaut, sondern den Moment der

Martina Koch Ich habe den Eindruck, dass die Fachkräfte die Situation des Kindes und jene der Eltern gar nicht so deutlich auseinanderhalten. Die Situation des Kindes wird oft über die Situation der Eltern erschlossen. Wenn Eltern einen Hilfebedarf anerkennen und Unterstützung akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sich die Situation des Kindes verbessern kann. Die Fachkräfte sind der Meinung, dass mit einer Unterstützung der Eltern indirekt auch das Wohl des Kindes gefördert wird.

Patricia Lannen Es ist interessant, dies zu hören und macht deutlich, dass sich viel verändert hat. In der damaligen Praxis taucht die Frage, wie es den Eltern oder den Kindern gehe, kaum auf. Ausschlaggebend war, «was sich gehört» oder «was sein muss». Erst in den letzten Jahren wird zunehmend

anerkannt, dass den Menschen damit Unrecht und Leid zugefügt wurde. So berichten zum Beispiel ehemals Platzierte, es habe ihre Mutter gebrochen, dass sie als Säugling von ihr wegplatziert wurden. Als sie Säugling waren, wurde für ihre Ernährung und medizinische Versorgung geschaut, aber es hat niemand gefragt, wie es ihnen oder ihren Müttern emotional ging.

Können Sie aus Ihren Forschungsergebnissen konkrete Massnahmen oder Empfehlungen formulieren?

Patricia Lannen Gerade bei frühen Platzierungen im Lebenslauf haben die betroffenen Personen oft das Gefühl, es gäbe einen dunklen Fleck in ihrer Lebensgeschichte, zu dem sie keinen Zugang haben. Mit Blick auf heutige Fremdplatzierungen empfehlen wir, den Kindern ein Instrument an die Hand zu geben, das ihnen erlaubt, zu dokumentieren, was weshalb geschieht. Dies kann auch später einen wichtigen Schlüssel zum Verständnis der eigenen Lebensgeschichte darstellen. Eine weitere Empfehlung: Vor 60 Jahren hat man die Kinder in der Überzeugung platziert, das Richtige zu tun. Aus heutiger Sicht anerkennen wir, dass es damals viele blinde Flecken gab, hinter denen sich Unrecht und Leid verbargen. Diese Erkenntnis sollte Ansporn sein, in Gegenwart und Zukunft immer wieder sorgfältig hinzuschauen und zu prüfen, ob wir möglicherweise heute nicht ebenfalls blinde Flecken übersehen.

Martina Koch Wir sind aufgrund unserer Forschungsbefunde davon abgekommen, konkrete Empfehlungen zu

formulieren oder eine Checkliste für Hausbesuche zu erstellen. Wir haben fünf Spannungsfelder aus den Forschungsdaten rekonstruiert, diese an zwei Workshops mit Expert:innen aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz zur Diskussion gestellt und nun in einer Broschüre festgehalten. An den Workshops wurde das Bedürfnis nach etwas konkreterem deutlich, weshalb wir einen Leitfaden mit Reflexions- und Planungsfragen entwickelt haben. Der Leitfaden in Frageform dient der Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Reflexion von Hausbesuchen. Konkrete Empfehlungen würden die Praxis unnötig einschränken, weil es bei den Abklärungen grosse Ermessensspielräume gibt, die genutzt werden und auch nötig sind. Ermessensspielräume können grundsätzlich umschlagen in Willkür, aber das ist wohl kaum durch Checklisten zu verhindern. Wir sind im Forschungsteam zur Überzeugung gelangt, dass Willkür eher durch Reflexion und Austausch zwischen den Fachkräften verhindert werden kann. Was es also braucht, sind Gefässe wie Supervision, Intervision oder Anregungen zur Reflexion.

Margot Vogel Dieses Vorgehen kann ich nur unterstützen. Die Forschung kann den Fachpersonen der Sozialen Arbeit einen Anstoss geben, die eigene Praxis zu überdenken. Hierzu eignen sich Fragen gut. Im NFP 76 ist klar formuliert, dass die Umsetzung von Ergebnissen mit überlegt werden sollen. Das haben wir getan. Wir haben Empfehlungen an die Adresse von politischen Schlüsselpersonen formuliert, sie aber sehr breit gehalten. Ein Thema ist das Hinterfragen normati-

ver Orientierungen bezüglich Familie. Dann machen wir uns stark für mehr Transdisziplinarität in den Behörden, die von der Struktur her schon gut angelegt sind. Weiter empfehlen wir eine vermehrte Berücksichtigung der strukturellen – sehr oft prekären – Situation der Familien sowie das systematische Einbinden der Kindersicht und eine stärkere Umsetzung der Partizipationsmöglichkeiten der Kinder.

Das Gespräch mit den Forscherinnen führte Frauke Sassnick Spohn, Co-Beauftragte Wissenstransfer NFP 76 (bis Juli 2022).



Martina Koch, Dr., Institut Professionsforschung und -entwicklung, Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten

Patricia Lannen, Dr., Marie Meierhofer Institut für das Kind, Zürich

Margot Vogel Campanello, Dr., Institut für Erziehungswissenschaft, Universität Zürich

Projekte des NFP 76

[Interventionen von Sozialarbeitenden durch Hausbesuche](#), Martina Koch

[Heimplatzierung von Kleinkindern – Lebensgeschichten 60 Jahre danach](#), Patricia Lannen

[Kindesvernachlässigung: Fürsorgepraxis gestern und heute](#), Margot Vogel





AUS DEN PROJEKTEN

Diskontinuität und Disparität als Herausforderung für junge Geflüchtete in der Schweiz

Ellen Höhne, Rebecca Mörge, Peter Rieker

Junge Geflüchtete, die als Minderjährige unbegleitet in die Schweiz kommen und hier Asyl beantragen, sind mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz durch herausfordernde Kontextbedingungen geprägt sind, wie bspw. finanzielle Sparzwänge oder ungeklärte rechtliche Zuständigkeiten im Spannungsfeld zwischen Asylrecht und Kinderschutz. Schwierige Rahmenbedingungen tragen dazu bei, dass junge Geflüchtete häufig verschiedene Unterbringungsorte

und -kontexte durchlaufen und immer wieder mit der Bewältigung von institutionellen wie auch sozialen Übergängen konfrontiert sind, u. a. mit neuen Bezugspersonen. Mit diesen Diskontinuitäten gehen zudem disparate Anforderungen einher, die die Jugendlichen für sich bearbeiten, bspw. das Spannungsverhältnis von Selbstständigkeit und Fürsorge.

Im Folgenden werden diese Herausforderungen erläutert, wobei sich auf die Erfahrungen und Sichtweisen von mineurs non accompagnés (im Folgenden: MNA), d. h. von unbegleiteten Minderjährigen, bezogen wird, und es wird aufgezeigt, wie die Jugendlichen damit umgehen. Die präsentierten Einblicke stammen aus der Studie «Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in institutioneller Betreuung: Chancen und Herausforderungen».¹

Rechtliche Rahmenbedingungen

Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung bestmöglich zu unterstützen und zu schützen, ist in der von der Schweiz ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention (kurz: KRK) als ethische Grundlage festgeschrieben. Danach sind Kinder nicht nur «Schutzobjekte», sondern auch eigenständige Rechtssubjekte. Neben dem Diskriminierungsverbot (KRK Art. 2) gelten das Recht auf Kindeswohl (Art. 3), das Recht auf bestmögliche Entwicklung (Art. 6) und das Recht auf Mitsprache (Art. 12) als generelle Prinzipien. Auf Ebene der Bundesverfassung (kurz: BV) sind diese

Prinzipien insofern ausformuliert, als dass Bund und Kantone dazu verpflichtet sind, besondere Schutzbedürfnisse zu erfüllen (BV Art. 11, Art. 67, Abs. 1), sowie die soziale, politische und kulturelle Integration von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen (BV Art. 41 g). Diese Prinzipien gelten unabhängig von Herkunft und ausländerrechtlichem Status für alle Kinder und Jugendlichen. Hinsichtlich der MNA bedeutet dies, ihnen sowohl im Asylverfahren als auch bei der institutionellen Unterbringung und Betreuung in erster Linie als Kind zu begegnen.

Dem damit verbundenen Schutz des Kindeswohls wird zumindest für die Zeit des Asylverfahrens auf rechtlicher Ebene Rechnung getragen, wenn eine prioritäre Behandlung der Asylgesuche von MNA erfolgt (Art. 17 Abs. 2bis AsylG) und eine sogenannte Vertrauensperson (Art. 17 Abs. 3 AsylG) als Rechtsvertreter:in mit begleitender Funktion im Asylverfahren eingesetzt wird. Darüber hinaus wird auf Basis des zivilrechtlichen Kinderschutzes eine Beistandschaft (Art. 306 Abs. 2 ZGB) resp. eine Vormundschaft (Art. 327a–327c ZGB) ernannt.²

¹ Die Studie wird seit 2018 am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich durch Ellen Höhne (Doktorandin), Rebecca Mörge (wissenschaftliche Mitarbeiterin) und Peter Rieker (Projektleitung) durchgeführt und vom SNF im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 76 finanziell gefördert. Für den auf die Gegenwart bezogenen Untersuchungsteil wurden ethnografische Beobachtungen in unterschiedlichen Unterbringungskontexten durchgeführt, um die Abläufe und Praktiken der Betreuung kennenzulernen; zudem wurden Interviews mit Expert:innen, Fachpersonen und jungen Geflüchteten geführt, um die Erfahrungen und Sichtweisen der beteiligten Akteur:innen zu erfassen.

² Herrendorff (2018) gibt in dem Artikel «Die Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender» Einblick in die kantonale Rechtspraxis in der Schweiz.

Junge Geflüchtete sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung jedoch in erste Linie Asylsuchende, womit ihr rechtlicher und sozialer Status als Geflüchtete im Vordergrund steht. So wird verschie-

Kollektivunterkünfte – überprüfe. Die Gewährleistung von jugend- und kindspezifischen Bedürfnissen, unabhängig von der nationalstaatlichen Herkunft und dem jeweiligen Aufenthaltssta-

” **Die Berichte der jungen Geflüchteten machen deutlich, dass ihr Leben bis zur Ankunft in der Schweiz durch vielfältige Brüche, Verlusterfahrungen und wechselnde Lebensbedingungen geprägt sein kann.**

dentlich auf die «Vernachlässigung des Kindeswohls» und des Kindesschutz in Bezug auf die Betreuungs- und Unterbringungsbedingungen hingewiesen (Mey et al. 2019; Rieker et al. 2020; NKS 2021). Es werden fehlende Standards für die Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Kindern problematisiert, wie z. B. unzureichende kindes- und altersgerechte Betreuungskonzepte; wenige Ressourcen für spezialisiertes sozialpädagogisches Betreuungspersonal wie auch bei Beistand-/Vormundschaften; zudem fehle es an einem Kontrollorgan, welches die Unterbringung – hier Pflegefamilien wie auch

tus, rückt damit in den Hintergrund und geht für geflüchtete Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Herausforderungen im alltäglichen Leben einher.

Permanente Diskontinuität

Die Berichte der jungen Geflüchteten machen deutlich, dass ihr Leben bis zur Ankunft in der Schweiz durch vielfältige Brüche, Verlusterfahrungen und wechselnde Lebensbedingungen geprägt sein kann. Oft blicken

MNA also auf ein durch Diskontinuität geprägtes Leben zurück und erleben in der Schweiz, dass sich diese Erfahrungen fortsetzen. Dabei durchlaufen MNA in der Schweiz standardmässig drei Lebens- bzw. Unterbringungskontexte: Vor und während dem individuellen Asylverfahren sind sie in einem Bundesasylzentrum untergebracht, anschliessend werden sie auf die Kantone verteilt, wo sie z. B. in einem MNA-Zentrum oder in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Bei der kantonalen Fremdplatzierung haben die Kinder und Jugendlichen in der Regel kein Mitspracherecht. Aktuell gilt für die Mehrheit der MNA, dass sie spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit in die Zuständigkeit einer Gemeinde entlassen werden. Dort leben sie entweder in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer eigenen Wohnung. Hinzu kommen in vielen Fällen weitere Wechsel des Lebensorts und des Betreu-

ungssettings, etwa dann, wenn Einrichtungen geschlossen werden, wenn die Passung zwischen Betreuungsangebot und Bedürfnissen der Geflüchteten nicht gegeben ist oder wenn sich im Zusammenleben in einer Pflegefamilie Konflikte ergeben. Verschiedentlich wird berichtet, dass Jugendliche in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren an fünf oder mehr Orten in verschiedenen Kontexten untergebracht waren. Diese Wechsel gehen mit Abbrüchen und Veränderungen beim Schulbesuch, bei der Berufsausbildung oder beim Vereinssport einher. Sie machen den Aufbau von Beziehungen zu neuen Betreuungspersonen erforderlich und sie bedürfen neuer räumlicher Orientierungsleistungen. Auch auf die Beziehungen zwischen den Jugendlichen wirkt sich diese Diskontinuität aus.



Rafik: Meine besten Freunde waren Chiron und Ufuk, wir haben uns beim Mittagstisch kennengelernt. Sobald ich die gut kennengelernt habe, haben sie einen Transfer gehabt, also von hier einfach weg ja also jetzt sag ich, ich hab keine Freunde mehr.

Mit dieser Äusserung verdeutlicht Rafik, wie einschneidend asylrechtlich motivierte Veränderungen erlebt werden: Die Jugendlichen müssen jederzeit damit rechnen, mit einem sogenannten Transfer in eine andere Institution verlegt zu werden, was dazu beiträgt, dass

” Auf der einen Seite beschreiben Jugendliche Fürsorgepraktiken, in denen sie sich wie kleine Kinder behandelt und bevormundet fühlen (...) ...

sie andere Jugendliche aus den Augen verlieren oder weite Wege in Kauf nehmen müssen, um Beziehungen weiterhin pflegen zu können. Junge Geflüchtete machen immer wieder deutlich, dass sie diese Diskontinuitäten, die u. a. mit Verlusten relevanter sozialer Bezugspersonen einhergehen, als Belastung erleben, die es verhindert, am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und teilzunehmen und sich in der Schweiz zu Hause fühlen zu können. In einigen Fällen zeigt sich aber auch die Fähigkeit, diese wechselnden Lebensbedingungen produktiv zu bewältigen, wie Ahmend verdeutlicht.

Ahmend: Jetzt, wenn irgendetwas wechselt ist für mich ganz normal und ich habe jetzt auch Schule gewechselt, im Fussballverein gewechselt, Familie gewechselt – ich wechsele alles, für mich ist jetzt einfach normal, weil ich lerne schnell Leute kennen.

Ahmend hat sich augenscheinlich nicht nur an die mit dem Leben in der Schweiz verbundenen Diskontinuitäten gewöhnt, sondern für ihn sind sie zur Normalität geworden, auch weil er bei sich die Fähigkeit wahrnimmt, schnell neue Beziehungen aufbauen zu können. Die scheinbare Leichtigkeit seiner Äusserung sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Lebenssituation mit grossen Anstrengungen verbunden ist. Zamir, der ebenfalls berichtet, regelmässig erfolgreich neue Beziehungen aufzubauen, formuliert

die entsprechende Anforderung: «Man muss ein bisschen Vollgas geben und etwas machen, sonst hat man keinen Platz.» Sowohl Zamir wie auch Ahmend sehen vor allem sich selbst in der Verantwortung, sich fortwährend um den Aufbau neuer Beziehungen zu bemühen, sich anzustrengen und auf diese Weise ihre soziale Integration sicherzustellen, um eben einen Platz in der Gesellschaft zu haben.

Disparate Anforderungen

Junge Geflüchtete kommen i. d. R. aus Kontexten, in denen sich ihre Lebensbedingungen und Normalitätsstandards stark von denen unterscheiden, mit denen sie in der Schweiz konfrontiert sind. Hinzu kommt, dass zu familiären und freundschaftlichen Bezügen aus dem Herkunftskontext in der Schweiz vielfältige weitere soziale

Bezüge hinzutreten, die implizit oder explizit diverse Anforderungen formulieren. Auf diese Weise entsteht ein Nebeneinander disparater Anforderungen, das von den Jugendlichen eigenständig bearbeitet und in Einklang miteinander gebracht werden muss. Beispielhaft kann dies im Folgenden anhand des Spannungsverhältnisses zwischen einer kindgerechten Behandlung und Fragen von Selbstständigkeit erörtert werden.

Auf der einen Seite beschreiben Jugendliche Fürsorgepraktiken, in denen sie sich wie kleine Kinder behandelt

” ... auf der anderen Seite wird vorausgesetzt, dass die Jugendlichen asylrechtliche Verfahren durchlaufen, die durch mehrstündige Anhörungen geprägt sind und sich entscheidend auf ihren ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus und damit auch ihren Alltag und weiteren Lebensweg auswirken können.

und bevormundet fühlen. Ahmend, der aufgrund des Verlustes wichtiger Bezugspersonen in seinem Herkunftskontext auf der Strasse gelebt hat und dessen Aussagen verschiedentlich vom Streben nach Autonomie zeugen, berichtet von einer Schweizer Pflegefamilie: «Sie haben mich einfach so wie ein kleines Kind behandelt [...], ich habe um 9 Uhr schon im Bett sein müssen.» Mit dem Eingriff in seine Tagesgestaltung fühlt sich Ahmend nicht seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend behandelt.

Auf der anderen Seite wird vorausgesetzt, dass die Jugendlichen asylrechtliche Verfahren durchlaufen, die durch mehrstündige Anhörungen geprägt

sind und sich entscheidend auf ihren ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus und damit auch ihren Alltag und weiteren Lebensweg auswirken können. Entsprechend berichten die Jugendlichen von Anforderungen, die sie im Hinblick auf ihre Selbstständigkeit erleben. Mit Blick auf das Leben in einer Unterbringung für MNA erzählt Rafik:

Rafik: Also ja, eben es gibt ja niemanden hier, der für dich sorgt und sagt, ja, also komm ich mach's für dich. Nein, also hier ist das so, dass also jeder für sich etwas macht, sonst hat man es nicht geschafft.

Ökonomische Einsparungen beim Betreuungspersonal in Unterbringungsinstitutionen tragen dazu bei, dass Betreuende über wenig Zeit für die Jugendlichen verfügen, was wiederum in verschiedentlich ausgestalteten «Momenten des Wartens» auf Fürsorge für die Jugendlichen resultieren kann. Vielfach wird deutlich, dass im Hinblick auf die Anforderungen an die Selbstständigkeit der Jugendlichen eine Differenz zum Erleben der Herkunftsfamilie wahrgenommen wird, wo sie von bestimmten Versorgungsleistungen berichten. So beschreibt Aras, dass seine Familie im Herkunftskontext «alles» für ihn tat, was im Kontrast zu seinem Leben in der Schweiz steht. Die Selbstständigkeit

wird vor allem dann als eine Anforderung relevant, wenn die Jugendlichen auf die Volljährigkeit zugehen, der durch die Asylstrukturen vorgegebene Transfer in eine Gemeinde ansteht und sie ihr bisheriges Unterbringungssetting verlassen müssen. Sie fallen mit der Volljährigkeit aus relevanten Unterstützungsstrukturen heraus, verlieren ihr Recht auf eine spezialisierte Betreuung und es wird dann von ihnen erwartet, ihr Leben in der Schweiz fortan alleine zu regeln. Dabei präsentieren MNA Selbständigkeit vor allem als Anforderung, wobei mitunter auch der Eindruck von Überforderung entsteht, so wie in den Äusserungen von Aras: «Ich muss einfach alles selbständig entscheiden.» Dies sei am Anfang schwierig gewesen, wobei er sich inzwischen daran gewöhnt habe.

Weiterhin berichten MNA mitunter, dass sie bereits Erwerbsarbeit im Herkunftskontext oder an Orten des Transits ausübten, was von ihnen als erlebte Selbständigkeit erzählt wird und im Kontrast zu westlich-europäischen Vorstellungen von gutem Aufwachsen steht. Dagegen erleben die jungen Geflüchteten in der Schweiz Anforderungen als schwierig und stressig, bspw. das Alltagsleben als zeitlich durchgetaktete und dichte Abfolge ständig neuer Aufgaben.

Fazit

Die in diesem Beitrag skizzierten Herausforderungen sind auf der einen Seite Ausdruck einer für alle Beteiligten schwierigen Situation, in der unvorhergesehene Fluchtbewegungen nicht nur zu allseitiger Überforderung

führen, sondern in denen auch verschiedene kulturelle Sichtweisen sowie Normalitätsvorstellungen von Kindheit und Jugend aufeinanderprallen können. Dementsprechend ist im Kontext der Unterbringung und Betreuung dann z. B. abzuwägen, inwieweit den Jugendlichen, die im Herkunftskontext und auf der Flucht ihr Leben seit längerem kompetent gestaltet haben, in der Schweiz gemäss den Standards für hier aufgewachsene Jugendliche begegnet wird, oder ob diese Vorerfahrungen in Rechnung gestellt und im Sinne einer individuellen Adressierung berücksichtigt werden sollten. Auf der anderen Seite scheinen Diskontinuitäten und Disparitäten aber auch Ausdruck kurz-sichtiger und inkonsistenter Entscheidungen im Asylwesen sowie politischer Sparzwänge zu sein, die zu enormer Fluktuation des Betreuungspersonals, zur permanenten Eröffnung neuer sowie zur Schliessung bestehender Betreuungsinstitutionen und generell zu einer unzureichenden Ausstattung der Unterbringung und Betreuung junger Geflüchteter beitragen. Es wäre zunächst wichtig, sich dieser Zusammenhänge bewusst zu werden und dann nach Möglichkeiten zu suchen, zwischen disparaten Erwartungen zu vermitteln und eine Häufung von Diskontinuitäten, welche die Biographie der jungen Menschen prägen, zu vermeiden.



Ellen Höhne, Rebecca Mörgen, Dr., Peter Rieker, Prof. Dr.
Institut für Erziehungswissenschaft, Universität Zürich

Projekt des NFP 76

[Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in institutioneller Betreuung](#)

Quellen

Herrendorff, S. (2018): Die Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender. In: Jusletter 9 juillet 2018. Online verfügbar unter: https://jusletter.weblaw.ch/fr/dam/publicationssystem/articles/jusletter/2018/943/die-vertretung-unbeg_9654996593/Jusletter-die-vertretung-unbeg_9654996593_fr.pdf

Mey, E./Keller, S./Adili, K./Bombach, C./Eser Davolio, M./Gehring, M./Kehl, K./Müller-Suleymanova, D. (2019): Evaluation des UMA-Pilotprojektes. Befunde zur kindes- und altersgerechten Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Zentren des Bundes. Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2019/2019-06-11/bericht-evaluation-uma-d.pdf>

NKS Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2021): Vierter NGO Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. Online verfügbar unter: https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS_DE_NGO-Bericht-2021_online4.pdf

Rieker, P./Höhne, E./Mörgen, R. (2020): Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz aus Sicht von Fachpersonen. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit, 27.20, S. 9-30. Online verfügbar unter: <https://szsa.ch/ojs/index.php/szsa-rsts/article/view/234/209>



Die Geschichte der forensisch-psychiatrischen Begutachtung vor dem Hintergrund heutiger Herausforderungen: ein Kolloquiumsbericht

Cristina Ferreira, Marco Cicchini und Ludovic Maugué

Das interdisziplinäre Kolloquium «L'expertise psychiatrique légale : passé, présent et défis futurs» (Die forensisch-psychiatrische Begutachtung: Vergangenheit, Gegenwart und künftige Herausforderungen) fand am 5. und 6. April 2022 in Yverdon statt¹. Es wurde von zwei Teams der Projekte [Die Rolle forensischer medizinischer Begutachtung bei Fremdplatzierung](#) und [Wissen und Macht der forensischen Psychiatrie](#) des NFP 76 in Partnerschaft mit dem Institut de psychiatrie légale (IPL) des CHUV organisiert². Die knapp 50 Teilnehmenden – Ärzt:innen, Psychiater:innen, Psycholog:innen, Jurist:innen, Forschende aus den Geisteswissenschaften und Archivist:innen – befassten sich mit dem Nutzen, den Herausforderungen und Schwierigkeiten der psychiatrischen Begutachtung. Ziel des Treffens war es, die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Begutachtung in den Kontext der bewährten Praktiken, Normen und sozialen Erwartungen einzuordnen und aus einer historischen Perspektive über den ambivalenten Charakter eines Dispositivs im Spannungsfeld zwischen Pflege und öffentlicher Sicherheit zu disku-

tieren. Zudem wurde versucht, die aktuellen Herausforderungen der forensischen Psychiatrie bezüglich Fremdplatzierungs- und Verwahrungsmassnahmen aufzuzeigen. Dabei wurden vier Hauptthemen behandelt.

Das psychiatrische Gutachten und seine Rahmenbedingungen

Seit dem 19. Jahrhundert spielt die psychiatrische Begutachtung in vielen Entscheidungsprozessen zunehmend eine wichtige Rolle. Ein psychiatrisches Gutachten ist jedoch kein Aktenstück oder Beweismittel wie jedes andere: Die Konsequenzen einer bestimmten Diagnose oder einer spezifischen Empfehlung können für das weitere Leben der begutachteten Person folgenreicher sein. Ziel der ersten Sitzung des Kolloquiums war es daher, die Gutachten in den historischen Kontext einzuordnen.

Marco Cicchini (Historiker und Senior Researcher der UNIGE) präsentierte die Ergebnisse des Projekts [Die Rolle forensischer medizinischer Begutachtung bei Fremdplatzierung](#). Anhand von zwischen 1760 und 1910 in den Archiven der Kantone Genf und Waadt aufbewahrten Gutachten zeigte er deren materielle Entwicklung im Zusammenhang mit der fortschreitenden Institutionalisierung der forensischen Psychiatrie auf. In der Westschweiz

existiert eine lange Tradition, im Umgang mit psychischer und sozialer «Abnormität» Gutachten einzusetzen. Ob Vormundschaftsmassnahmen (zivile Justizbehörden), Verwahrung in einer Anstalt zu Beginn des 19. Jahrhunderts oder strafrechtliche Sicherheitsmassnahmen: Familien, lokale Behörden, Richter, Polizei und sogar die Begutachter selber haben gemeinsam dazu beigetragen, die Rolle des Experten in immer vielfältigeren und unterschiedlicheren Situationen im Zusammenhang mit Justizmassnahmen zu festigen.

Die Ergebnisse der Studie [Wissen und Macht der forensischen Psychiatrie](#), die von Cristina Ferreira (Soziologin und assoziierte Professorin an der HESAV, Haute Ecole de Santé Vaud) präsentiert wurden, zeigen die vielfältigen Möglichkeiten auf, einem Auftrag der Justiz zu entsprechen. In der Westschweiz prägten drei Expertentypen die Begutachtung, wie sie zwischen 1940 und 1985 praktiziert wurde: der Psychoanalytiker, der Moralist und der Techniker. Der Psychoanalytiker misst der klinischen Beobachtung und dem Studium der Persönlichkeit zentrale Be-

¹ Download des [Programms des Kolloquiums](#).

² Projekt Porret und Ferreira (UNIGE, HESAV); Projekt Ferreira und Gasser (HESAV, CHUV-UNIL).

deutung zu, auf die Gefahr hin, in die konzeptuelle Abstraktion abzugleiten. Der Moralist versteht die von der Norm abweichenden Handlungen als Bruch des Sozialpakts, den er gelegentlich moralisierend interpretiert. Für den Techniker haben Effizienz und standardisierte Instrumente Priorität, was mitunter zu stereotypen Schlussfolgerungen führt. Diese verschiedenen Typen gibt es zweifelsohne noch heute, auch wenn sich der Typus des Technikers in einer Zeit, in der das frühzeitige Erkennen von Risiken politische Priorität hat, durchzusetzen scheint.

„ **Ein psychiatrisches Gutachten ist jedoch kein Aktenstück oder Beweismittel wie jedes andere: Die Konsequenzen einer bestimmten Diagnose oder einer spezifischen Empfehlung können für das weitere Leben der begutachteten Person folgeschwer sein.**

Was wird heute von einer Begutachtung erwartet? Ist sie Kunst oder Wissenschaft? Diesen Fragen ist Philippe Delacrausaz (Psychiater und Leiter des IPL) nachgegangen. Den Erfordernissen der Objektivität zu entsprechen, setzt voraus, dass sich das Gutachten auf wissenschaftliche Grundlagen abstützt. In diesem Prozess sind zwei Etappen von zentraler Bedeutung: Zum einen müssen bei der Beschaffung von Informationen verschiedene Quellen herangezogen und deren Relevanz bewertet werden, zum andern muss auf eine einwandfreie Wiedergabe geachtet werden. Da es diesbezüglich grosse Unterschiede bei den Gutachten gibt, ist eine entsprechende Fachausbildung und Supervision erforderlich.

Die grösste Herausforderung für die Sachverständigen besteht darin, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen technischem Können, klinischer Beobachtung und menschlicher Sensibilität zu schaffen und die eigene Praktik kritisch zu hinterfragen.

Valérie Moulin (Psychologin und Leiterin der Forschungseinheit am IPL) befasste sich mit der Kritik der Medien an der mangelnden Zuverlässigkeit und Genauigkeit gewisser Gutachten. Überdies weist auch die wissenschaftliche Literatur Schwächen wie abwertende Begriffe, einen unverständlichen Fach-

jargon oder unbegründete Standpunkte auf. Zudem sollten Gutachten gefördert werden, die von zwei Sachverständigen erstellt werden, da dadurch komplexere Fälle besser erfasst und Begutachtungen schriftlich präziser wiedergegeben werden können. Eine Voraussage des Rückfallrisikos ist jedoch im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit nicht möglich.

Das psychiatrische Gutachten und seine Medienresonanz

Im Zusammenhang mit dem psychiatrischen Gutachten denken viele in erster Linie an ein persönliches Gespräch hinter verschlossenen Türen zwischen der begutachtenden und der begut-

achteten Person. Das Gutachten wird jedoch nicht nur der auftraggebenden Instanz vorgelegt, sondern stösst mitunter auch auf ein breites Echo in den Medien und wird dadurch zum Gegenstand der öffentlichen Debatte.

Mit der Medienresonanz von Gutachten befasste sich Michel Porret (Historiker, Honorarprofessor an der UNIGE) anhand eines aufsehenerregenden Falls einer Kindstötung in Genf gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Er zeigte die pädagogische Rolle der Presse während dieses ersten goldenen Zeitalters der Gerichtsberichterstattung auf, indem diese über die Diagnosen der Gerichtsmediziner berichtete. Jacques Gasser (Historiker, Psychiater und Honorarprofessor an der UNIL) nahm den sogenannten «Grand-Pont-Prozess» von Lausanne als Beispiel, um über den medialen Druck auf seine eigene

„ **Ein weiterer Widerspruch: Von der Psychiatrie im Allgemeinen und vom Gutachten im Besonderen wird einerseits erwartet, dass sie das Selbstbestimmungsrecht fördern und Massnahmen für die soziale Wiedereingliederung empfehlen...**

Arbeit als Gutachter zu sprechen. In seinem Gutachten schloss er damals auf die Schuldunfähigkeit des Angeklagten, was in der Öffentlichkeit für Unverständnis sorgte.

Fati Mansour (Gerichtsreporterin der Zeitung *Le Temps*) berichtete über wichtige Entwicklungen bezüglich der Stellung des Gutachters vor Gericht. Als eine Folge der Revision des Strafgesetzbuches im Jahr 2011 wird dieser nicht mehr wie einst aufgefordert, sei-

ne Schlussfolgerungen vor Gericht zu erläutern. Die Journalistin sieht darin eine «dramatische» Zäsur, da die Anwesenheit des Gutachters ihrer Ansicht nach wichtig ist, um einerseits die Persönlichkeit des Angeklagten und andererseits das Gerichtsurteil zu verstehen. Letztendlich behindert dieser Paradigmenwechsel die Arbeit der Medien in ihrer demokratischen Aufsichtsfunktion über die Gerichtsurteile.

Das psychiatrische Gutachten – eine weichenstellende Instanz?

Die dritte Sitzung des Kolloquiums befasste sich mit dem psychiatrischen Gutachten im Hinblick auf seine Rezeption durch die Institutionen und seine Auswirkungen auf das Leben der begutachteten Menschen. Eine historische Recherche zeigt, dass die Sach-

verständigen unterschiedliche Positionen in Bezug auf diese Problematik einnehmen.

Yves Cartuyvels (Rechtprofessor an der Universität Saint-Louis in Brüssel), erläuterte, dass sich die forensische Begutachtung vom Ende des 19. Jahrhunderts bis heute in zwei Schulen unterteilen lässt. Erstere misst der klinischen Untersuchung und den Aussagen der begutachteten Person grosse Bedeutung zu und die von der

Norm abweichende Handlung wird in Anbetracht des Lebenslaufs und des Umfelds verstanden. Bei dieser Art von Gutachten wird eine Resozialisierung angestrebt. Die zweite Schule will die Wahrscheinlichkeit einer künftigen kriminellen Handlung berechnen, das Gutachten stützt sich daher auf Risikobewertungsskalen. Obwohl diese Ausrichtung in der Forensik und im Strafvollzug in Belgien vorherrschend ist, existiert das klinische Modell im juristischen Bereich nach wie vor, da es von einem Teil der Richterschaft sehr geschätzt wird.

„ **... andererseits führt die Angst vor der Gefährlichkeit und dem Rückfallrisiko dazu, Sicherheitslösungen zu bevorzugen.**

Die Historiker Ludovic Mangué (Senior Researcher) und Mikhaël Moreau (wissenschaftlicher Mitarbeiter) sind am Projekt [Wissen und Macht der forensischen Psychiatrie](#) beteiligt. Sie zeigten auf, dass die Zweckmässigkeit des Gutachtens im Strafrecht in den 1970er- und 1980er-Jahren in der Westschweiz im Mittelpunkt normativer Debatten und Sachzwänge stand. Einige Akteure hielten an einer strikten Trennung der Kompetenzbereiche fest und waren der Ansicht, es sei nicht die Aufgabe des Psychiaters, die Schuldfähigkeit zu beurteilen; dieser sollte sich auf die rein medizinischen Aspekte beschränken. Die untersuchten Gutachten zeigen jedoch, dass trotz der breiten Palette an Empfehlungen das Gefängnis als Perspektive vorherrschend ist. Die Referenten befassten sich auf innovative Weise mit der Problematik der gesundheit-

lichen Bedürfnisse der Häftlinge und stellten dabei erhebliche Unterschiede zwischen den Genfer und Waadtländer Anstalten fest: In Genf verfügen die Anstalten über eine interdisziplinäre Abteilung, die vom Direktor des Instituts für Rechtsmedizin geleitet wird, während in der Waadt jahrzehntlang ein einziger Psychiater für die Konsultationen zuständig war.

Eine Podiumsdiskussion sollte ein wenig Klarheit in Bezug auf die Betreuung der begutachteten Personen bringen. Vier Referenten nahmen daran teil:

Jean Fonjallaz (ehemaliger Bundesrichter), Charles Galley (Beauftragter für den Strafvollzug im Kanton Waadt), Christophe Menu (stellvertretender Direktor von *Curabilis*, Gefängnis in Genf) und Didier Delessert (Chefarzt des *Service de médecine et psychiatrie pénitentiaire vaudois* SMPP).

In den Beiträgen wurden die konkreten Herausforderungen der Betreuung aufgezeigt. Im Hinblick auf eine stufenweise soziale Wiedereingliederung zielen die Bemühungen darauf ab, eine individuelle Betreuung zu gewährleisten. Dazu sind eine interdisziplinäre und vernetzte Arbeit sowie eine Zusammenarbeit mit den spezialisierten Einrichtungen Grundvoraussetzungen. Die Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft bleibt jedoch sehr problematisch, insbesondere bei Gefängnisinsassen mit schweren gesundheitlichen

Beeinträchtigungen. Die Diskussionen mit dem Publikum konzentrierten sich vor allem auf die Schwierigkeiten bei der Anwendung von Artikel 59 StGB (stationäre therapeutische Massnahmen, die bei psychischen Störungen angeordnet werden). Bei diesen auf unbestimmte Zeit angeordneten Massnahmen stellt sich das Problem, dass das Gefängnis für eine echte therapeutische Arbeit nicht geeignet ist.

Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit: Die Toleranzgrenzen ändern sich ständig

In der letzten Sitzung des Kolloquiums wurde anhand von soziologischen Untersuchungen die aktuelle Sachlage im französischen Kontext erörtert.

„ **Was weiss man über die Erfahrungen der begutachteten Personen? Was über ihre Ängste, Erwartungen und Beschwerden? Diesbezüglich ist die Forschung nach wie vor sehr lückenhaft.**

Gestützt auf die unter den Sachverständigen kontrovers diskutierte Schuldfähigkeit stellt Caroline Protais (Studienbeauftragte am *Observatoire français des drogues et des toxicomanies*) seit den 1960er-Jahren einen Paradigmenwechsel fest. Während es bislang das oberste Gebot der Sachverständigen war, den psychisch Kranken das Gefängnis zu ersparen, änderte sich nun der Kurs und es wurde häufig auf Schuldfähigkeit geschlossen. Eine Folge davon war, dass viele besonders gefährdete Menschen inhaftiert wurden. Julie Minoc (Doktorandin an der Universität Versailles-Saint-Quentin) stellt anhand einer

Studie über die vormundschaftlichen Massnahmen fest, dass zwar weniger als 5 % der Entscheide in erster Instanz angefochten werden, die von ihr befragten Personen diese aber dennoch als ungerecht empfinden. Sie lehnen sich nicht so sehr gegen die vormundschaftliche Massnahme auf, sondern vielmehr gegen das demütigende Verfahren, das sie durchlaufen müssen.

Einige Denkansätze

Dieses interdisziplinäre Kolloquium konnte die paradoxen Anforderungen an die Gutachten aufzeigen. Vier Anregungen für künftige Forschungsansätze:

- 1) Die Richter:innen weisen den Fachkenntnissen der Sachverständigen einen sehr unterschiedlichen Stellenwert zu. Für die Psychiater:innen ist es problematisch, dass einige Richter:innen versuchen, sich ihrer Verantwortung zu entledigen, indem sie ihre Entscheide auf Gutachten stützen. Andere Richter:innen wiederum verzichten in Prozessen darauf, Sachverständige beizuziehen und bringen die Öffentlichkeit und die Journalist:innen damit um die Möglichkeit, die Taten zu verstehen, was wiederum zu Entsetzen und Unverständnis führt. Erwähnenswert ist ein weiterer Widerspruch: Von der Psychiatrie im

Allgemeinen und vom Gutachten im Besonderen wird einerseits erwartet, dass sie das Selbstbestimmungsrecht fördern und Massnahmen für die soziale Wiedereingliederung empfehlen. Andererseits führt die Angst vor der Gefährlichkeit und dem Rückfallrisiko dazu, Sicherheitslösungen zu bevorzugen. Es ist übrigens symptomatisch, dass Fachleute besorgt sind, dass die Durchlässigkeit zwischen Zivil- und Strafrecht zu gross geworden ist und sie fordern, dass Inhaftierungen mittels fürsorglicher Unterbringung untersucht werden.

2) Am Kolloquium wurde auf die Bedeutung, aber auch auf die mangelnde Kenntnis der Gesundheitsversorgung im Gefängnis hingewiesen. Auf kantonaler Ebene existieren noch sehr wenig Informationen über die Geschichte dieser Gesundheitsversorgungen, bei der Fürsorge und Zwang untrennbar miteinander verbunden sind. Eines der Hauptprobleme betrifft nach wie vor die Inhaftierung von Menschen, die in ihrer psychischen Gesundheit schwer beeinträchtigt sind. Menschenrechtsorganisationen kritisieren immer wieder, dass das Gefängnis nicht geeignet ist, um Menschen mit Psychosen, einem geistigen Entwicklungsrückstand oder autistischen Störungen zu betreuen. Auch wenn der Wille, die Zwangsmassnahmen in psychiatrischen Kliniken einzuschränken, eine begrüßenswerte Entwicklung darstellt, hat er zur Folge, dass die «schweren Fälle», die eine Sicherheitsüberwachung erfordern, ins Gefängnis verlegt werden. Einige

der am Kolloquium teilnehmenden Psychiater:innen, die sich mit diesen mitunter dramatischen Situationen konfrontiert sehen, sagen, dass sie sich bei ihrer Arbeit in dieser schädlichen, der Genesung keineswegs förderlichen Umgebung äusserst unwohl fühlen.

3) Es besteht ein Missverhältnis zwischen der zunehmenden Inanspruchnahme der psychiatrischen Begutachtung durch die Justiz und dem Mangel an qualifizierten Sachverständigen in der Westschweiz. So ist es beispielsweise nicht einfach, Sachverständige mit einem Fachtitel in Psychiatrie oder forensischer Psychologie zu finden. Dies hat zur Folge, dass Aufträge auch an Fachpersonen aus dem Privatsektor vergeben werden, die jedoch nicht entsprechend ausgebildet sind und überwacht werden. Dies führt zu grossen Unterschieden bei den Methoden und zu einer ungleichen Behandlung der Betroffenen. Die Vielfalt der Praktiken, die in der soziologischen und historischen Forschung hervorgehoben wurde, sollte daher eingehender untersucht werden.

4) Was weiss man über die Erfahrungen der begutachteten Personen? Was über ihre Ängste, Erwartungen und Beschwerden? Diesbezüglich ist die Forschung nach wie vor sehr lückenhaft. Ausgangspunkte eines Gutachtens sind oftmals die Sachverständigen und die Auftraggebenden. Aus den Diskussionen im Rahmen des Kolloquiums ging hervor, dass die durch die Situation der Begutachtung erzeugten Emotionen ebenfalls berücksichtigt werden sollten. Ob-

wohl die Dynamik des Austauschs naturgemäss «künstlich» ist, steht das Schicksal der begutachteten Personen auf dem Spiel. Ihre Aussagen sind eine wichtige Quelle bei der Sammlung von Informationen. Eine gründliche Anamnese ermöglicht es zwar, die Komplexität des Lebenslaufs zu rekonstruieren, ihre strategische Verwendung zu Verteidigungs- oder Anklagezwecken kann jedoch die Interessen der Rechtssubjekte verletzen. Schliesslich tauchen Fragen und Bedenken hinsichtlich der Verwendung von Big Data auf. Dies gilt beispielsweise für die Erhebung und Verarbeitung biografischer Daten auf der Grundlage von Algorithmen. Diese Entwicklungen eröffnen zweifellos neue Denkanstösse für die Zukunft.



Cristina Ferreira, Prof. Dr., Haute Ecole de Santé Vaud (HESAV), Lausanne

Marco Cicchini, Dr., Ludovic Mangué, Dr., Département d'histoire générale, Université de Genève

Projekte des NFP 76

[*Wissen und Macht der forensischen Psychiatrie, Cristina Ferreira*](#)

[*Die Rolle forensischer medizinischer Begutachtung bei Fremdplatzierung, Michel Porret*](#)



Empfehlungen, um die Erfahrungen rund um die Fremdplatzierung zu verbessern

Marco Nardone, Sandro Cattacin, Toni Ricciardi und Daniel Stoecklin

Einleitung

Im Rahmen des historischen Forschungsprojekts «Fremdplatzierungen von Minderjährigen in Grenzregionen: Wallis und Tessin» (1945-1975) befassten wir uns auch mit Fremdplatzierungen der Gegenwart. Im Frühjahrssemester 2021 führten wir an der Universität Genf das Seminar «Clinique d'analyse sociale» zu diesem Thema durch. In diesem Seminar versuchten die Studierenden, die Spannungen zwischen Fürsorge und Zwang zu identifizieren, die auch heute noch existieren. Die im Folgenden präsentierten Ergebnisse umfassen eine Reihe von Empfehlungen, die sich an die Akteurinnen und Akteure in diesem Bereich richten¹. Die Empfehlungen stützen sich auf eine Literaturrecherche und auf 19 Interviews mit Fachpersonen aus den Fremdplatzierungssystemen der Kantone Wallis und Tessin. Wir haben mit Minderjährigen gesprochen, die (in der jüngsten Vergangenheit oder zurzeit) in Einrichtungen platziert wurden, sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Kinderschutzbehörden (im Wallis: Kindes- und Erwachsenenschutz-

behörden – KESB; im Tessin: Autorità regionale di protezione – ARP), von Institutionen, die die Schutzleistungen erbringen (im Wallis: Kantonale Dienststelle für die Jugend – KDJ; im Tessin: Ufficio dell'aiuto e della protezione – UAP), der Institution, die für die Koordination, Subventionierung und Aufsicht im Bereich Kinderschutz zuständig ist (im Tessin: Ufficio del sostegno a enti e attività per le famiglie e i giovani – UfaG), von Einrichtungen, in denen die Minderjährigen platziert sind (Leiter:innen, Erzieher:innen) sowie mit Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen und Psychiater:innen. Die Befragten wurden gebeten, sich zu den Systemen des Kinderschutzes und der Fremdplatzierung im Allgemeinen zu äussern und ihre spezifische Sichtweise in Bezug auf ihre Funktion, die sie innerhalb dieser Systeme einnehmen, wiederzugeben. Sie teilten uns mit, welche Aspekte ihrer Ansicht nach gut funktionieren und welche Aspekte sie für problematisch halten. Schliesslich konnten sie uns auch ihre Ideen und Vorschläge für Verbesserungen im Bereich des Kinderschutzes unterbreiten. Auf der Grundlage dieser Gespräche

¹ Dieser Text enthält Teile, die in der folgenden Publikation veröffentlicht wurden: Sandro Cattacin, Marco Nardone, Toni Ricciardi (éd.) (2022) Protection et placement extrafamilial de mineur.es dans les cantons du Valais et du Tessin. Recommandations pour plus de sensibilité aux différences, Sociobrief n. 7, Département de Sociologie, Université de Genève.

arbeiteten wir 12 Empfehlungen aus, die in fünf Schwerpunkte gegliedert sind.

Vor der Präsentation der Empfehlungen ist es sinnvoll, einige allgemeine Fragen in Bezug auf die Fremdplatzierungen zu erörtern. Die Kindheit ist

anordnen. In diesen Fällen sind die Kinder ganz besonders verletzlich.

Die Forschung zeigt, dass sich die Begriffe «Kindeswohl» und «Kindesmisshandlung» in Abhängigkeit des historischen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontextes verändern.

„ Wenn der Staat der Ansicht ist, dass die Eltern ihre Rolle nicht wahrnehmen und die Kinder deshalb Schutz benötigen, hat er das Recht und die Pflicht, einzugreifen.

per Definition ein Lebensabschnitt, der durch ein hohes Mass an Vulnerabilität gekennzeichnet ist. Die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes liegt in erster Linie bei den Eltern. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK) von 1989 hat sich die Schweiz seit 1997 formell dazu verpflichtet, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Wenn der Staat der Ansicht ist, dass die Eltern ihre Rolle nicht wahrnehmen und die Kinder deshalb Schutz benötigen, hat er das Recht und die Pflicht, einzugreifen. Die Trennung der Kinder von ihren Eltern ist der drastischste Eingriff. Wir befassen uns hier mit der «angeordneten Fremdplatzierung», d.h. mit Fällen, in denen eine Schutzbehörde oder eine RichterIn oder ein Richter gemäss Artikel 310-312 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entscheidet, den Eltern die elterliche Sorge oder das Recht, den Aufenthaltsort ihres Kindes zu bestimmen, zu entziehen, indem sie die Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung

Es ist ein schwieriges und potenziell widersprüchliches Unterfangen, den Schutzbedarf von Kindern angemessen zu definieren, da sehr unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit eigenen Sicht- und Vorgehensweisen involviert sind. Die Fremdplatzierung wird als letztes Mittel betrachtet, wenn andere, weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen, um das Kind zu schützen. Im Jahr 2020 waren im Kanton Wallis 226 (gegenüber 236 im Jahr 2019) und im Kanton Tessin 160 Minderjährige (gegenüber 219 im Jahr 2019) von einer Fremdplatzierung (Art. 310 ZGB) betroffen; auf nationaler Ebene belief sich deren Zahl auf insgesamt 4568². Es gibt grundsätzlich drei Phasen der Fremdplatzierung: Die erste Phase ist die Entscheid- und Aufnahme phase, die zweite Phase ist die Betreuungsphase und die dritte Phase ist die Austrittsphase.

² Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), Statistik – Aktuelles Jahr, KOKES Statistik 2020: Kinder – Bestand: <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>, konsultiert am 08.06.2022.

Schwerpunkt 1: Stärkere Berücksichtigung der Person und ihres Kontextes bei der Betreuung

Der erste Schwerpunkt der Empfehlungen betrifft die stärkere Berücksichtigung der Person und ihres Kontextes bei der Betreuung. Es gibt sehr unterschiedliche und komplexe Situationen bezüglich Gefährdung und Schutzbedarf, in denen sich die Minderjährigen befinden. Angesichts der Vielfalt der beteiligten Akteur:innen ist es schwierig, diese Komplexität der Situationen und Hintergründe der Kinder und Jugendlichen zu erfassen und angemessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig besteht aufgrund der fehlenden spezialisierten Einrichtungen und Fachpersonen ein erheblicher Mangel an einem vielfältigen Angebot an spezialisierter Betreuung und individueller Begleitung.

Empfehlung 1

Wir empfehlen, dass die Fremdplatzierung und ihre Auswirkungen umfassender betrachtet werden und alle beteiligten Akteur:innen und verschiedenen Phasen der Fremdplatzierung einbezogen werden, um die Familiengeschichte, die Herkunft, die psychische Verfassung und die sozioökonomische Situation der betroffenen Minderjährigen zu berücksichtigen.

Empfehlung 2

Wir empfehlen, die Diversifizierung und die Spezialisierung der Einrichtungen zu fördern, um besser auf die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse

eingehen und eine individuelle Betreuung sicherstellen zu können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, für eine Spezialisierung und Diversifizierung der Mitarbeitenden zu sorgen. Es erscheint uns beispielsweise besonders sinnvoll, im Falle von Minderjährigen mit Migrationshintergrund Personen zu beschäftigen, die ebenfalls einen Migrationshintergrund oder Migrationserfahrungen aufweisen.

Schwerpunkt 2: Partizipation als Orientierung

Der zweite Schwerpunkt der Empfehlungen betrifft die Partizipation der Kinder und ihrer Familien am Prozess der Fremdplatzierung. Aufgrund des Alters und der Vulnerabilität der Minderjährigen ist es eine besonders schwierige Aufgabe, ihre Partizipation zu gewährleisten. Es ist von grundlegender Bedeutung, die notwendigen Bedingungen für ihre Partizipation zu schaffen, da diese keine Option, sondern ein Recht im Sinne von Artikel 12 (Recht auf Anhörung) des CRC darstellt.

Empfehlung 3

Wir empfehlen, das Kind ins Zentrum des Fremdplatzierungsprozesses zu rücken. Es gilt, die Partizipation der Minderjährigen in jeder Phase der Fremdplatzierung zu formalisieren und zu systematisieren. Sie muss von allen beteiligten Akteur:innen als Arbeitsprinzip anerkannt werden. Dabei ist eine angemessene Kommunikation von grundlegender Bedeutung. Die Minderjährigen müssen rechtzeitig und

umfassend über ihre Situation und ihre Rechte informiert werden, die Informationen müssen verständlich sein und es muss ein Raum für Gespräche geschaffen werden. Leitfäden als Unterstützung für «Zuhörgespräche» mit Kindern wie der in Neuenburg entwickelte Leitfaden von PRISMA³ können als Beispiele für die Entwicklung von Methoden für die aktive Partizipation von Kindern dienen.

„ **Es gibt grundsätzlich drei Phasen der Fremdplatzierung: Die erste Phase ist die Entscheidungs- und Aufnahme-phase, die zweite Phase ist die Betreuungsphase und die dritte Phase ist die Austrittsphase.**

Empfehlung 4

Wir empfehlen, Foren einzurichten, in denen die Kinder und Familien die Arbeit der Kinderschutzbehörden kommentieren und bewerten können, um die Auswirkungen und Folgen der ergriffenen Massnahmen auf das Leben der Minderjährigen besser zu verstehen.

Empfehlung 5

Wir empfehlen, die für die Familien und Kinder vorgesehene Zeit aufzuwerten, um ein Vertrauensverhältnis zu

den Akteur:innen im Bereich Kinderschutz aufzubauen und anschliessend zu pflegen. Dadurch könnten sämtliche Aspekte der Fremdplatzierung verbessert werden, von der Beurteilung der Notwendigkeit bis hin zu den Durchführungsmodalitäten. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen sollten neu organisiert werden, wobei die Frage der Zeit oberste Priorität haben sollte.

Schwerpunkt 3: Breiteres Ausbildungsangebot

Der dritte Schwerpunkt betrifft die Ausbildung der Personen, die am Prozess der Fremdplatzierung beteiligt sind, sowie der Personen, die mit fremdplatzierten Minderjährigen arbeiten. Das derzeitige Ausbildungsangebot kann als generalistisch bezeichnet werden. Es gibt kaum Fachkurse, die sich mit der angeordneten Fremdplatzierung befassen und nur wenige Weiterbildungen, insbesondere in den Kantonen Wallis und Tessin. Zudem sind die Weiterbildungen vom Typ *Certificate*

of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Master of Advances Studies (MAS) relativ kostspielig, was oftmals ein Hinderungsgrund ist, sie zu besuchen.

Empfehlung 6

Wir empfehlen, die Weiterbildung von Akteur:innen im Bereich Kinderschutz durch die Finanzierung und Entwicklung von Modulen zu fördern, die spezifisch auf die Betreuung von fremdplatzierten Minderjährigen ausgerichtet sind. Diese Module sollten in Zusammenarbeit mit den Akteur:innen vor Ort erarbeitet werden. Die Ausbildung sollte erschwinglich sein.

„ **Übergänge von einer Phase der Fremdplatzierung in eine andere sind einschneidende Momente im Leben der fremdplatzierten Minderjährigen. Aus den Interviews geht hervor, dass diese Momente häufig als schwierige und potenziell traumatisierende Zäsuren erlebt werden.**

Empfehlung 7

Wir empfehlen, ein Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen an Schulen zu entwickeln, das auf die spezifischen Probleme im Zusammenhang mit fremdplatzierten Minderjährigen ausgerichtet ist. Das Ziel dieser Ausbildung bestünde darin, den Lehrpersonen Instrumente in die Hand zu geben, um die Betreuung von fremdplatzierten Minder-

jährigen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation anpassen. Zudem würde es die Ausbildung erleichtern, Fälle zu identifizieren, in denen das Kind möglicherweise schutzbedürftig ist.

Schwerpunkt 4: Verbesserung der Übergangphasen

Der vierte Schwerpunkt der Empfehlungen bezieht sich auf die Übergänge von einer Phase der Fremdplatzierung in eine andere. Es handelt sich dabei um einschneidende Momente im Leben der fremdplatzierten Minderjährigen. Aus den Interviews geht hervor, dass diese Momente häufig als schwie-

rige und potenziell traumatisierende Zäsuren erlebt werden. Als Ursachen werden beispielsweise die mangelnde Vorbereitung auf die als plötzlich und abrupt empfundene Massnahme der Fremdplatzierung, die fehlende Transparenz in der Kommunikation seitens der für die Fremdplatzierung zuständigen Personen sowie die Unmöglichkeit, eine Kontinuität im Lebensweg zu gewährleisten, genannt.

³ Siehe Integras, Publications, Prisma: <https://www.integras.ch/fr/publications>, konsultiert am 08.06.2022.



Empfehlung 8

Wir empfehlen, die sozialen Kontakte und Beziehungen der fremdplatzierten Minderjährigen aufrechtzuerhalten. Auf der einen Seite kann eine Entfernung aus dem sozialen Umfeld eine zentrale Massnahme für den Schutz einer oder eines Minderjährigen sein. Auf der anderen Seite kann diese Entfernung negative Auswirkungen haben, wenn sie aus anderen Gründen erfolgt, wie beispielsweise aufgrund des Nichtvorhandenseins einer passenden Einrichtung in der Region, in der die oder der Minderjährige lebt. Es ist zudem wichtig, dafür zu sorgen, dass die Minderjährigen während der Betreuungsphase ihre sozialen Kontakte aufrechterhalten können, indem sie zum Beispiel weiterhin die gleiche Schule wie zuvor besuchen.

Empfehlung 9

Wir empfehlen, für abgestufte und graduellere Übergänge zu sorgen. In Notsituationen ist es entscheidend, schnell zu handeln. In den übrigen Fällen ist es wichtig, die Übergänge gut vorzubereiten, damit sie entspannter erlebt werden, zum Beispiel, indem die Gründe für die geplante Massnahme und die Phasen des Prozesses der Fremdplatzierung erklärt werden und kommuniziert wird, wann und wie die Fremdplatzierung stattfindet und wie lange sie voraussichtlich dauern wird.

Empfehlung 10

Wir empfehlen, die Minderjährigen während der Betreuungsphase und der

Vorbereitung auf die Austrittsphase angemessener zu begleiten, um den Einstieg ins Erwerbsleben sicherzustellen. Für einige Jugendliche fällt der Austritt aus der Einrichtung mit dem Eintritt ins Berufsleben und/oder mit dem Übergang ins Erwachsenenalter zusammen. Die interviewten Jugendlichen äusseren den Wunsch, bei der Vorbereitung auf diesen Schlüsselmoment in ihrem Leben mehr Unterstützung seitens der sozialen Einrichtungen zu erhalten. In diesem Sinne sollten die Jugendlichen begleitet werden, damit sie die für ein selbstständiges Leben notwendigen Fähigkeiten entwickeln können. Diese Begleitung sollte nach dem Erreichen ihrer Volljährigkeit nicht abrupt enden. In einigen Fällen ist es zudem sinnvoll, die Fremdplatzierung nach dem Erreichen der Volljährigkeit fortzusetzen, insbesondere, um eine Erstausbildung abzuschliessen.

Schwerpunkt 5: Koordination der involvierten Institutionen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Eine wirkungsvolle und integrative Koordination zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen ist entscheidend für einen reibungslosen Ablauf des Prozesses der Fremdplatzierung. Sie muss einen Gesamtüberblick erlauben, der sämtliche relevanten Aspekte einschliesst. Es müssen Mechanismen entwickelt werden, die die Partizipation aller beteiligten Akteur:innen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Sichtweise sicherstellen.

Die Frage der Sensibilisierung der Öffentlichkeit steht im Zusammenhang mit der Stigmatisierung, unter der die

fremdplatzierten Minderjährigen häufig leiden. Deren negative Auswirkungen kommen in verschiedenen Bereichen des sozialen und beruflichen Lebens zum Vorschein, indem sie beispielsweise die Stellensuche oder die zwischenmenschlichen Beziehungen an der Schule erschweren.

Empfehlung 11

Wir empfehlen, eine gemeinsame Plattform zu schaffen, um die Kommunikation und die Transparenz zwischen den verschiedenen an der Fremdplatzierung beteiligten Institutionen zu verbessern und zu erleichtern. Mit diesem Kommunikationsmittel könnte ein Raum für den Meinungs- und Informationsaustausch unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes eingerichtet werden.

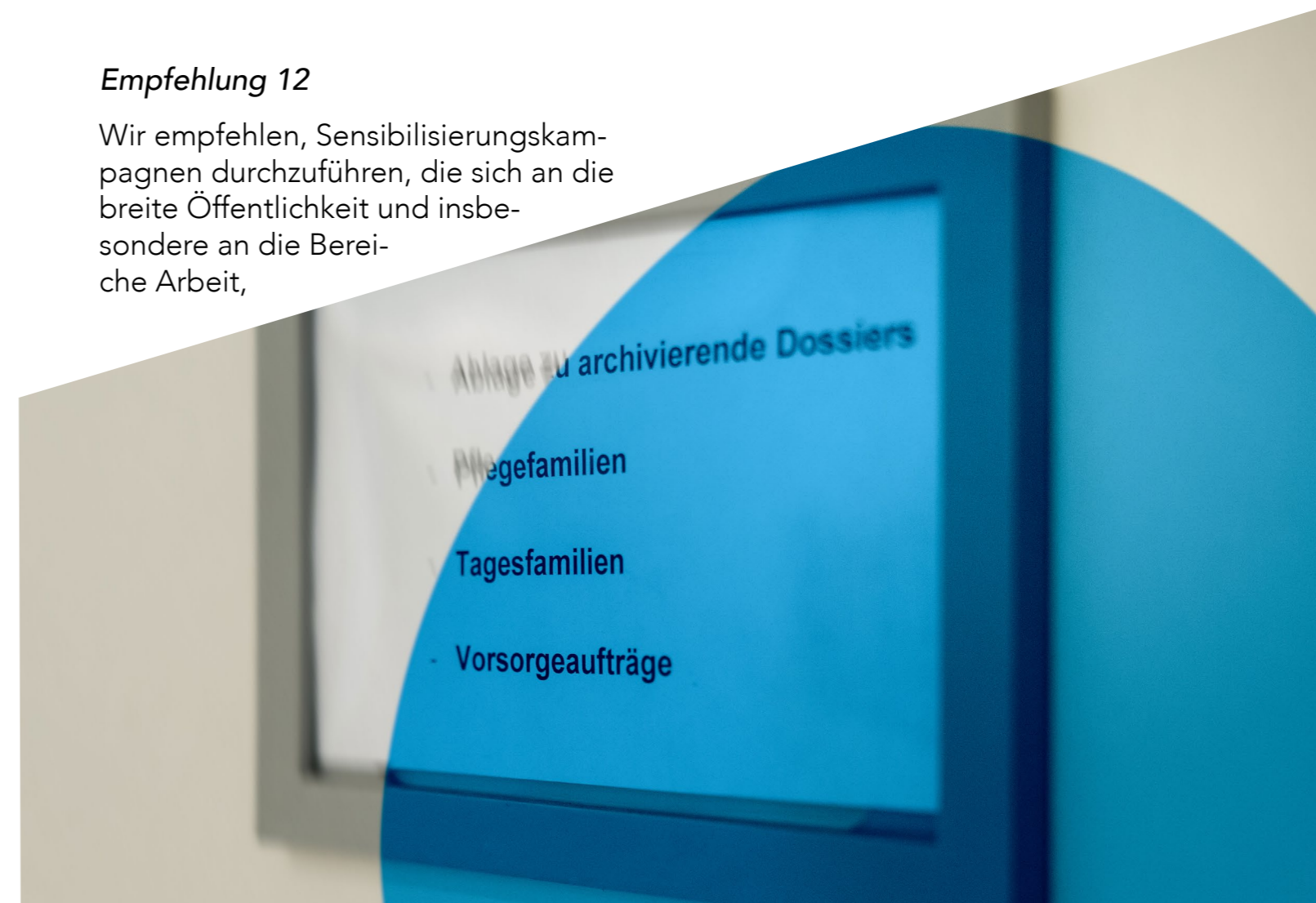
Empfehlung 12

Wir empfehlen, Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, die sich an die breite Öffentlichkeit und insbesondere an die Bereiche Arbeit,

Sport, Bildung und Politik richten. Damit soll versucht werden, das negative Image, das fremdplatzierten Minderjährigen mitunter anhaftet, zu ändern – beispielsweise durch die Organisation von Diskussionsrunden, Vorträgen, Reportagen oder künstlerischen Produktionen wie Filme oder Theaterstücke zum Thema Fremdplatzierung, an denen die fremdplatzierten Minderjährigen aktiv teilnehmen können.



Marco Nardone, Sandro Cattacin, Prof. Dr. Toni Ricciardi, Dr., Institut de recherches sociologiques, Université de Genève und Daniel Stoecklin, Prof. Dr., Centre interfacultaire en droits de l'enfant, Université de Genève





Impressum

Herausgeber: Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF), Abteilung IV, Programme, Nationale Forschungsprogramme, Wildhainweg 3, Postfach 8232, CH-3001 Bern

Produktion: Nationales Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang»

Konzept und redaktionelle Begleitung: Frauke Sassnick Spohn, Sassnick Spohn GmbH, Winterthur

Gestaltung: Marco Finsterwald, Marco Finsterwald Fotografie, Biglen

Newsletter und Bulletin unter www.nfp76.ch oder nfp76@snf.ch

© September 2022